

Informationen für Mütter und Väter



Leistungen und unterstützende Angebote
für Familien in Baden-Württemberg



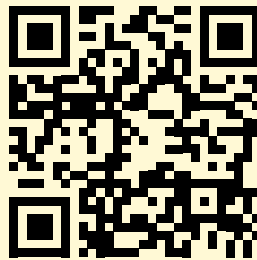
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Adressverzeichnis im Internet

Adressen von Anlauf- und Beratungsstellen, Familien-
ferienstätten sowie weiteren Kontaktstellen finden Sie
unter www.muetter-vaeter-bw.de.

Dort können Sie gezielt nach Adressen suchen und über
eine interaktive Karte Einrichtungen in Ihrer Nähe finden.



www.muetter-vaeter-bw.de



Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen einen Überblick über die Leistungen für Familien in Baden-Württemberg geben und bei der Suche nach weiteren Antworten mit der richtigen Adresse oder Informationsquelle weiterhelfen.

Haben Sie Kritik, Anregungen oder Verbesserungsvorschläge? Vermissen Sie ein wichtiges familienpolitisches Thema? Oder hat sich eine Adresse geändert? Wir freuen uns über Ihre Nachricht unter dem Stichwort „Informationen für Mütter und Väter“ per Post oder per E-Mail an:

 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Referat Familie, Lebensgemeinschaften
Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart
E-Mail: muetter-vaeter@sm.bwl.de

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Ihr
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg



Liebe Eltern,

längst haben sich neben dem traditionellen Familienbild aus Mutter, Vater, Kind viele neue Formen von Familie etabliert: Eltern sind nicht verheiratet, Väter und Mütter bringen Kinder mit in eine neue Partnerschaft, es ist etwas ganz Normales, Stiefgeschwister zu haben, Väter oder Mütter ziehen ihr Kind alleine groß, Kinder haben zwei Mütter, und die Nachbarin wird zur Ersatzoma.

Das alles ist heute Familie, das ist Realität in Deutschland. Kaum eine andere gesellschaftliche Institution hat sich in den vergangenen Jahrzehnten so stark gewandelt wie die Familie. Doch eines ist dabei immer gleich geblieben: Kinder sind eine Bereicherung. Sie sind unsere Zukunft und diese Zukunft wollen wir gemeinsam mit Ihnen gestalten.

Wir haben unsere bewährte Broschüre „Informationen für Mütter und Väter“ sorgfältig überarbeitet, aktualisiert und auf die Bedürfnisse der Eltern von heute angepasst.

Die Broschüre fasst die wichtigsten Informationen rund um das Thema Familie und Kind zusammen und beantwortet Fragen rund um das Familienleben wie zum Beispiel:

- Auf welche Leistungen habe ich Anspruch, wo kann ich sie bekommen?
- Welche Vorsorgeuntersuchungen gibt es, wo finden sie statt?
- Wer betreut mein Kind, wenn ich arbeite, und was muss ich dafür tun?

Mit diesem Informationsangebot wollen wir Ihnen helfen, schnell einen Überblick über alle Unterstützungsmöglichkeiten zu bekommen und zielgenau das für Sie passende Hilfsangebot zu finden.

Neu ist, dass Sie das bisher in die Broschüre integrierte Adressverzeichnis jetzt separat online unter www.muetter-vaeter-bw.de finden. Dort können Sie die Adressen nach Themenfeldern auswählen und ausdrucken sowie über eine interaktive Karte leicht Einrichtungen in Ihrer Nähe finden.



Weitere Informationen rund um die Familie finden Sie auch im Serviceportal des Landes unter www.service-bw.de sowie mit dem digitalen Informationstool „Familienleistungen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.infotool-familie.de.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!



Ihr Manne Lucha MdL
Minister für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg

Inhalt



1. Schwangerschaft und Geburt

Schwangerschaftsberatung	11
Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (Hilfen für werdende Mütter)	11
Vorsorgeuntersuchungen und Geburtsvorbereitung	12
Elterliches Sorgerecht und Vaterschaft	14



2. Finanzielle Hilfen für Familien

Mutterschutz und Mutterschaftsleistungen	17
Elterngeld	20
Elternzeit	22
Familienleistungsausgleich	24
Kindererziehung und Rente	29
Zusätzliche Altersversorgung	31



3. Familien in besonderen Lebenslagen

Sicherung des Lebensunterhalts	33
Alleinerziehende	36
Kinderreiche Familien	39
Stiftung „Familie in Not“ des Landes Baden-Württemberg	41
Familien mit Kindern mit Behinderungen	42
Krankheit und Rehabilitation	44
Ambulante Kinder- und Jugendhospizdienste	47
Schuldnerberatung, Verbraucherinsolvenz	47
Mütter- und Familienzentren sowie Mehrgenerationenhäuser	48
Vollzeitpflege	50
Vormundschaft	50
Adoption	50



4. Beratung

Eltern- und Familienbildung	53
Programm STÄRKE	54
wellcome	55
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	55
Erziehungsberatung	56
Familienmediation	56
Hilfe bei Trennung und Scheidung – Elternkonsens	57



5. Gesundes und geschütztes Aufwachsen

Kindervorsorgeuntersuchung	59
Einschulungsuntersuchung	60
Bewegung und Ernährung	61
Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg	62
Förderprogramme und Initiativen	63
Suchterkrankungen vorbeugen	64
Hilfe in Lebenskrisen	65



6. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Kinderbetreuung	67
Teilzeit, flexible Arbeitszeiten und Telearbeit	71
Arbeitgeberleistungen	73
Kontaktstellen „Frau und Beruf“	74
Chancengleichheit von Frauen und Männern	74
Rechtsansprüche bei Erkrankung des Kindes	76



7. Sonstige Leistungen

Landesfamilienpass	79
Familienerholung	80
Kindernaherholung	81
Jugenderholung	81
Reiseplanung mit Kind	83
Reisevergünstigungen	83
Wohnraumförderung des Landes	84



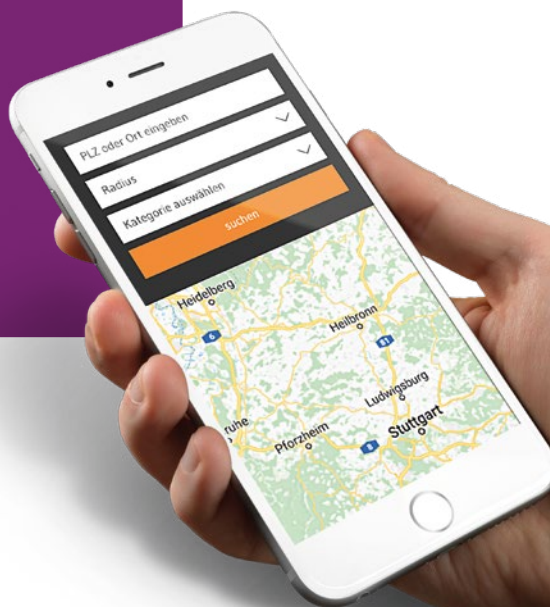
8. Sonstiges

Internettipps	87
Checkliste Geburt	88
Notrufnummern	90



Adressen

Hilfreiche Adressen finden
Sie auf unserer Website:
www.muetter-vaeter-bw.de





1



Schwangerschaft und Geburt

Eine Schwangerschaft verändert das ganze Leben. Hier finden Sie Angebote und Hilfen rund um das Thema Schwangerschaft und Geburt.

11 Schwangerschaftsberatung / **11** Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (Hilfen für werdende Mütter)
12 Vorsorgeuntersuchung und Geburtsvorbereitung / **14** Elterliches Sorgerecht und Vaterschaft



Schwangerschaftsberatung

Nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz) hat jeder Mann und jede Frau das Recht, sich in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft berührenden Fragen kostenlos, auf Wunsch auch anonym, informieren und beraten zu lassen. Insbesondere die Beratung werdender Mütter in einem Schwangerschaftskonflikt soll diesen Hilfe, Unterstützung und damit Perspektiven für ein Leben mit dem Kind eröffnen.

Die staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen informieren Sie über bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen, über besondere Rechte im Arbeitsleben sowie über medizinische und rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft. Sie bieten zudem psychosoziale Beratung im Zusammenhang mit pränatal-diagnostischen Untersuchungen an.

Schwangerschaftsberatungsstellen haben zudem den Auftrag, schwangere Frauen, die ihre Identität nicht preisgeben möchten, über die Möglichkeit, den Ablauf und das Verfahren einer vertraulichen Geburt zu informieren.

Sie unterstützen die schwangere Frau bei der Durchsetzung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung. Sie vermitteln soziale und wirtschaftliche Hilfen, insbesondere auch die der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sowie der Landesstiftung „Familie in Not“.

Entscheidet sich die Schwangere gegen eine Fortführung der Schwangerschaft, so stellen die staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen den sogenannten „Beratungsschein“ aus. Dieser ist Voraussetzung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch. Keinen „Beratungsschein“ erteilen die katholischen Beratungsstellen.

Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (Hilfen für werdende Mütter)

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ will Schwangeren, die sich in einer Notlage befinden, eine individuelle finanzielle Unterstützung geben, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die Stiftungsleistungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Bundesstiftung selbst vergibt keine finanziellen Hilfen, sondern verteilt diese an ausgewählte Einrichtungen in den Ländern. In Baden-Württemberg vergibt die Stiftung „Familie in Not“ die finanzielle Unterstützung für Schwangere, die sich in einer Notlage befinden.

WER ERHÄLT HILFE?

Werdende Mütter in Konfliktsituationen, die in eine Notlage geraten sind.



Aktuelle Adressen
zu diesem Kapitel
finden Sie auf unserer
Website: www.muetter-vaeter-bw.de





VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE HILFE DURCH DIE STIFTUNG:

- Leistungen der Bundesstiftung können gewährt werden, wenn keine eigenen und auch keine anderen Hilfsmöglichkeiten (z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt nach §§ 21, 23 SGB II bzw. § 31 SGB XII) bestehen oder vorhandene Möglichkeiten nicht ausreichend sind.
- Die Antragstellerin muss sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, d. h. es dürfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.
- Die Schwangerschaft muss durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden.
- Der Antrag muss schon vor der Geburt des Kindes gestellt werden.
- Die Schwangere muss sich von einer anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle in Baden-Württemberg beraten lassen.
- Die Antragstellerin muss ihren ständigen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben.

WELCHE HILFEN SIND MÖGLICH?

Stiftungsleistungen sind ergänzende Hilfen im Rahmen der Schwangerschaft und können gewährt werden für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt stehen.

WO ERHÄLT MAN AUSKUNFT?

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.kvjs.de/soziales/sonstige-hilfen/stiftung-mutter-und-kind. Anträge auf Stiftungsleistungen können ausschließlich über eine der staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen in Baden-Württemberg gestellt werden.

Vorsorgeuntersuchungen und Geburtsvorbereitung

DIE SCHWANGERSCHAFTSVORSORGE

Ist ein wichtiger Bestandteil zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Mutter und ihres ungeborenen Kindes. Während der Schwangerschaft hat die werdende Mutter das Recht, alle vier Wochen eine Vorsorgeuntersuchung in Anspruch zu nehmen; in den letzten beiden Monaten der Schwangerschaft sogar alle 14 Tage. Hierdurch können Gefahren für Mutter und Kind frühzeitig erkannt und die ggf. erforderlichen Maßnahmen sofort eingeleitet werden.

Mit Feststellung der Schwangerschaft stellt der Arzt oder die Hebamme einen Mutterpass aus. Darin werden die Blutgruppe, Angaben zur Person, die Ergebnisse der Ultraschalluntersuchungen und weitere Kontrollbefunde vermerkt.

Wenn Sie berufstätig sind, ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, Sie für die Vorsorgeuntersuchungen von der Arbeit freizustellen, ohne dass Sie dadurch einen Verdienstausschlag erleiden.

PRÄNATALDIAGNOSTIK

Im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge werden Ihnen auch vorgeburtliche (pränatale) diagnostische Maßnahmen angeboten. Es handelt sich um spezielle Untersuchungen, die über die laut Mutterpass vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen hinausgehen und zum Ziel haben, beim Ungeborenen Chromosomenabweichungen, Fehlbildungen oder erblich bedingte Erkrankungen festzustellen und dann ent-



Foto: © Vasyi / Fotolia

sprechende Maßnahmen oder Therapien einzuleiten. Diese Untersuchungen sind freiwillig.

Ihr Arzt ist verpflichtet, vor jeder Untersuchung über den Zweck aufzuklären und Ihnen auch die Risiken einer Untersuchung zu erklären. Fragen Sie auch nach, ob eine Untersuchung noch zur regulären Vorsorge oder zur Pränataldiagnostik gehört.

Es ist wichtig, dass Sie sich gut informieren, um selbstbestimmt eine für Sie und Ihren Partner richtige Entscheidung zu treffen. Sie haben das Recht auf ausführliche und verständliche Informationen vor allen pränataldiagnostischen Maßnahmen und insbesondere nach auffälligen Befunden. Sie können sich zu jedem Zeitpunkt Ihrer Schwangerschaft, aber auch zuvor, an eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle oder eine Schwangerschaftsberatungsstelle oder Ihre Ärztin / Ihren Arzt wenden.

Ergänzend zu den Schwangerschaftsberatungsstellen wurden in Baden-Württemberg vier Informations-

und Vernetzungsstellen Pränataldiagnostik (IuV-Stellen PND) an folgenden Standorten eingerichtet:

- Schwangerschaftsberatungsstelle des Diakonischen Werkes Karlsruhe
- Schwangerschaftsberatungsstelle pro familia, Stuttgart
- Schwangerschaftsberatung Sozialdienst katholischer Frauen, Mannheim
- Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung, Ulm

Sie sollten in diesem Zusammenhang auch wissen, dass Sie ein Recht haben, auf pränataldiagnostische Maßnahmen und Informationen über Ihr ungeborenes Kind zu verzichten („Recht auf Nichtwissen“).

GEBURTSVORBEREITUNGSKURSE

Hier werden die künftigen Eltern auf die Entbindung vorbereitet. Insbesondere werden die folgenden Kursinhalte angeboten:



- Verhaltenshinweise für die Schwangerschaft und Stillzeit
- Umgang mit dem Neugeborenen
- Atem- und Haltungsübungen
- Individuelle Beratung
- Informationsgespräche mit der Hebamme und dem Arzt

GEBURT

Wo eine Frau ihr Kind letztendlich entbinden möchte, kann sie selbst entscheiden. Sie kann wählen zwischen der Entbindung zu Hause, in einer Klinik, in einem Geburtshaus oder der ambulanten Geburt. Die verschiedenen möglichen Geburtsmethoden sollten Sie vorher mit dem Arzt oder der Hebamme besprechen.

HEBAMMENHILFE

Die Hebammenhilfe unterstützt versicherte Frauen neben der ärztlichen Betreuung auch bereits während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung und hilft Mutter und Kind auch in der Zeit danach.

Weitere Informationen zum Leistungsumfang erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse, Krankenversicherung oder Beihilfestelle sowie bei Ihrem Arzt oder Ihrer Hebamme.

VERTRAULICHE GEBURT

Seit dem 1. Mai 2014 besteht die Möglichkeit der vertraulichen Geburt. Auf Wunsch und nach vorheriger Beratung können Schwangere vertraulich

und sicher in einer Klinik oder bei einer Hebamme entbinden. Die Identität der Mutter bleibt unbekannt. Ihre Daten werden verschlossen hinterlegt und das Kind kann mit 16 Jahren beantragen, diese einzusehen.

Die Nummer des anonymen Hilfetelefons lautet: 0800 40 40 020.

Weitere Informationen unter www.geburt-vertraulich.de.

CHECKLISTE GEBURT

Auf Seite 88 f. finden Sie eine übersichtliche Liste mit allen wichtigen Erledigungen vor und nach der Geburt.

Elterliches Sorgerecht und Vaterschaft

Sind die Eltern miteinander verheiratet, erhalten sie mit Geburt des Kindes automatisch die gemeinsame elterliche Sorge.

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern steht das Sorgerecht zunächst der Mutter alleine zu. Der Vater kann einen Antrag auf gemeinsame Sorge beim Familiengericht stellen, dem das Gericht entsprechen wird, wenn die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Auch die Mutter selbst kann diesen Antrag stellen. Trägt der andere



Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird von Gesetzes wegen vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Die Eltern können aber – auch schon vor der Geburt des gemeinsamen Kindes – erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung). Voraussetzung hierfür ist, dass der Vater seine Vaterschaft anerkannt hat oder diese gerichtlich festgestellt wurde. Die gemeinsame Sorgeerklärung muss öffentlich beurkundet werden. Dies kann vor dem Jugendamt oder einem Notar geschehen.

Ist die Mutter des Kindes verheiratet, gilt grundsätzlich der Ehegatte der Mutter als Vater des Kindes. Ist die Mutter nicht verheiratet, ist der Vater des Kindes der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde. Sind Sie der Vater eines nicht ehelichen Kindes, können Sie bereits vor der Geburt die Vaterschaft anerkennen.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Serviceportal des Landes unter www.service-bw.de.

Abweichende Regelung bei gleichgeschlechtlichen Eltern: Anders verhält es sich, wenn die verheirateten Eltern zwei Mütter sind. Hier erhält die nicht leibliche Mutter nicht automatisch das elterliche Sorgerecht, sondern muss dieses mittels einer Stiefkindadoption erwerben.



Finanzielle Hilfen für Familien

Familien mit Kindern leisten viel für unsere Gesellschaft, erleben aber auch finanzielle Einschränkungen. Hier finden Sie Möglichkeiten und Angebote, finanzielle Mehrbelastungen abzufedern.

17 Mutterschutz und Mutterschaftsleistungen / **20** Elterngeld / **22** Elternzeit / **24** Familienleistungsausgleich
29 Kindererziehung und Rente / **31** Zusätzliche Altersversorgung



Mutterschutz und Mutterschaftsleistungen

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Arbeitnehmerinnen während der Schwangerschaft und in den Monaten nach der Geburt. Dieses Arbeitsschutzgesetz schützt sowohl Mutter als auch Kind vor gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz. Es enthält einen umfassenden Kündigungsschutz und sichert das Einkommen für die Zeiten eines Beschäftigungsverbotes.

Damit Sie diesen Schutz auch in Anspruch nehmen können, sollten Sie Ihren Arbeitgeber so bald wie möglich über Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Geburtstermin informieren.

Der Mutterschutz für Beamtinnen ist in der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) geregelt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Dienstherrn.

Die Mutterschutzvorschriften beinhalten Regelungen für die Gestaltung des Arbeitsplatzes und unzulässige Tätigkeiten:

- keine gesundheitsgefährdenden Stoffe oder Strahlen, Gase oder Dämpfe, Staub, Hitze, Kälte oder Nässe sowie Erschütterungen oder Lärm
- keine schweren körperlichen Tätigkeiten wie z. B. das Heben oder Tragen schwerer Lasten, Akkord- und Fließbandtätigkeiten
- bei stehenden Tätigkeiten für eine Sitzmöglichkeit sorgen

- nach dem 5. Schwangerschaftsmonat dürfen Schwangere in der Summe am Arbeitstag nicht länger als 4 Stunden bewegungsarm stehen

Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwands nicht zumutbar, trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitsplatzwechsel. Ist ein Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, darf der Arbeitgeber Schwangere nicht beschäftigen.

Wenn eine Beschäftigung während der Schwangerschaft das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährden würde, dann kann die Schwangere auch durch ein ärztliches Attest von der Arbeit freigestellt werden.

SCHUTZFRISTEN

6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und **8 Wochen nach** der Geburt besteht ein generelles Beschäftigungsverbot. Nach Früh- und Mehrlingsgeburten oder wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung ärztlich festgestellt wird und eine Verlängerung der Schutzfrist von der Mutter beantragt wird, verlängert sich die Schutzfrist auf 12 Wochen. Bei Frühgeburten oder sonstigen vorzeitigen Geburten verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt zusätzlich um den Zeitraum, der vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen wurde.

Innerhalb der Schutzfrist vor der Geburt darf ausnahmsweise auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren weitergearbeitet werden.



Aktuelle Adressen zu diesem Kapitel finden Sie auf unserer Website: www.muetter-vaeter-bw.de





KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Während der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche und bis *vier Monate nach* der Entbindung darf Ihnen nicht gekündigt werden. Wurde die Kündigung ausgesprochen, bevor Sie Ihrem Arbeitgeber die Schwangerschaft mitgeteilt haben, dann ist die Kündigung unwirksam, wenn Sie die Mitteilung innerhalb von 14 Tagen nachreichen. Auch während der Elternzeit (siehe Elternzeit) besteht Kündigungsschutz.

Nur in besonderen Ausnahmefällen kann das für den Betrieb zuständige Regierungspräsidium eine vom Arbeitgeber beantragte Kündigung für zulässig erklären. Die Zuständigkeit der Regierungspräsidien besteht auch für die Zeit, in der sich der Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz und der Kündigungsschutz während der Elternzeit überschneiden. Auch eine Kündigung ohne Zustimmung des Regierungspräsidiums ist unwirksam.

Die Aufsicht über die Ausführung des Mutterschutzgesetzes obliegt den Regierungspräsidien. Zuständig ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Betrieb der Schwangeren oder der Mutter liegt.

STILLZEITEN

Berufstätige stillende Mütter können während der ersten 12 Monate nach der Entbindung von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass sie für die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens jedoch zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine

Stunde, bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden zweimal mindestens 45 Minuten von der Arbeit freigestellt werden. Durch die Gewährung der Stillzeit darf ihnen kein Verdienstausfall entstehen.

MUTTERSCHUTZLOHN

erhält die Frau von ihrem Arbeitgeber, wenn sie aufgrund einer Beschäftigungseinschränkung oder eines Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft nur eingeschränkt oder gar nicht arbeiten kann. In Frage kommt sowohl ein allgemeines Beschäftigungsverbot (z. B. Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeitsverbot) als auch ein individuelles Beschäftigungsverbot. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach dem Durchschnittsnettoverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des ersten Schwangerschaftsmonats.

Ziel der Regelung ist es, das Einkommen der werdenden Mutter zu sichern und Verdienstminderungen zu vermeiden. Der Mutterschutzlohn ist daher vergleichbar mit der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Die Zahlungspflicht des Arbeitgebers endet mit Beginn der Mutterschutzfrist, also sechs Wochen vor der Entbindung, oder wenn eine Fehlgeburt oder ein Schwangerschaftsabbruch erfolgt.

MUTTERSCHAFTSGELD

Mutterschaftsgeld wird während der Schutzfristen gezahlt. Von wem und in welcher Höhe Sie Mutterschaftsgeld erhalten, richtet sich danach, wie Sie krankenversichert sind:



1. MITGLIEDER DER GESETZLICHEN KRANKENVERSICHERUNG

Frauen, die freiwillig oder pflichtversichert einer gesetzlichen Krankenversicherung angehören, erhalten Mutterschaftsgeld von ihrer Krankenkasse, wenn sie bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben oder wenn wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Stehen die Frauen zu Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis, erhalten sie Mutterschaftsgeld in Höhe des Nettoarbeitsentgeltes. Es beträgt höchstens 13 Euro pro Kalendertag. Übersteigt das Nettoarbeitsentgelt 13 Euro pro Tag, so wird der darüber hinausgehende Betrag vom Arbeitgeber gezahlt (sogenannter Zuschuss zum Mutterschaftsgeld).

Wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder während der Schutzfrist nach der Entbindung mit Zustimmung des Regierungspräsidiums zulässig aufgelöst hat, erhalten Sie den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld von Ihrer Krankenkasse. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber bzw. der Insolvenzverwalter wegen eines Insolvenzereignisses während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist nach der Entbindung den Zuschuss nicht zahlen kann.

Allen anderen Mitgliedern einer Krankenkasse wird Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes gezahlt.

WAS MUSS ICH TUN?

Der Antrag auf Mutterschaftsgeld ist mit der Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstag bei der Krankenkasse einzureichen.

Nähere Informationen und Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder im Serviceportal des Landes unter www.service-bw.de.

2. SONSTIGE

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, sondern familien- oder privatversichert sind oder deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst wurde, erhalten für die Zeit der Mutterschutzfristen sowie für den Entbindungstag auf Antrag ein einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von höchstens 210 Euro vom Bundesversicherungsamt.

Stehen Sie in einem Beschäftigungsverhältnis, so erhalten Sie darüber hinaus vom Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 13 Euro und Ihrem tatsächlichen Nettoarbeitsentgelt pro Tag. Auch für den Fall, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder während der Schutzfrist nach der Entbindung mit Zustimmung des Regierungspräsidiums zulässig aufgelöst hat und keine geringfügige Beschäftigung vorlag, besteht eventuell ebenfalls Anspruch auf den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gegenüber dem Bundesver-



sicherungsamt. Ein Anspruch auf den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gegenüber dem Bundesversicherungsamt kann sich auch ergeben, wenn wegen eines Insolvenzereignisses während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist nach der Entbindung der Arbeitgeber den Zuschuss nicht zahlen kann.

WAS MUSS ICH TUN?

Der Antrag auf Mutterschaftsgeld ist schriftlich oder online beim Bundesversicherungsamt zu stellen.

Weitere Informationen (Merkblatt, Antragsformular) zum Mutterschaftsgeld erhalten Sie beim Bundesversicherungsamt – Mutterschaftsgeldstelle, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Internet: www.bva.de oder direkt unter www.mutterschaftsgeld.de; dort können Sie auch ein Antragsformular herunterladen

E-Mail Bundesversicherungsamt: mutterschaftsgeldstelle@bva.de

Hotline: (0228) 619-1888, 9–12 Uhr und donnerstags zusätzlich 13–15 Uhr oder Fax: (0228) 619-1877.

Die Broschüre „**Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz**“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann kostenfrei unter www.bmfsfj.de als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Das Mutterschutzgesetz und Merkblätter mit besonderen Gefährdungshinweisen für Schwangere, die in bestimmten Branchen oder mit bestimmten Tätigkeiten beschäftigt sind, wie z. B. im Gesundheitswesen, in Labordiensten, in Holzbearbeitungsbetrieben usw. finden Sie auf der Website der Regierungspräsidien: www.rp.baden-wuerttemberg.de (Stichwort: Mutterschutz)

Elterngeld

Elterngeld ist eine familienpolitische Leistung des Bundes mit dem Ziel, Familien bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage zu unterstützen, wenn sich die Eltern in den ersten Lebensjahren eines Kindes vorrangig um die Betreuung ihrer Kinder kümmern möchten. Die Anspruchsvoraussetzungen sind im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz geregelt.

WESENTLICHE VORAUSSETZUNGEN:

Anspruch auf Elterngeld haben Eltern, die

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- mit ihrem Kind in einem Haushalt leben,
- dieses Kind selbst betreuen und erziehen,
- nicht erwerbstätig sind oder nicht mehr als 32 Stunden in der Woche beschäftigt sind und
- ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von höchstens 250.000 Euro (Alleinerziehende) bzw. von höchstens 300.000 Euro (Ehepaare) im Jahr haben.

Eltern können ihr Elterngeld – je nach ihrer persönlichen Situation – aus verschiedenen Komponenten zusammenstellen. So können Eltern zwischen Basiselterngeld (das vormalige Elterngeld) und/oder ElterngeldPlus und/oder Partnerschaftsmonaten wählen. Die Komponenten unterscheiden sich jedoch sowohl in der Höhe des Elterngeldbetrags als auch in der Bezugsdauer und den Voraussetzungen.

Die Höhe des Elterngeldes können Eltern mit Hilfe des Elterngeldrechners auf der Internetseite der L-Bank ausrechnen.



Auch Elternteile, die nicht erwerbstätig sind, können Elterngeld von mindestens 300 Euro erhalten; für Geringverdienende kann sich ein höheres Elterngeld ergeben. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld für jedes weitere Kind um je 300 Euro.

Zusätzlich kann ein Geschwisterbonus das Elterngeld um 10 Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro erhöhen.

Während des Bezugs von Elterngeld darf hinzuverdielt werden. Das Elterngeld errechnet sich aus der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Nettoeinkommen vor der Geburt und dem voraussichtlich durchschnittlichen Nettoeinkommen nach der Geburt.

Den Bezugszeitraum können beide Elternteile frei untereinander aufteilen, wobei Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld als Basiselterngeldmonate angerechnet werden. Ein Elternteil allein kann zwischen der Mindestbezugsdauer von zwei Monaten Basiselterngeld (bzw. vier Monaten ElterngeldPlus)

und maximal zwölf Monaten Basiselterngeld (bzw. 24 Monaten ElterngeldPlus) wählen. Es können darüber hinaus zusätzlich 2 Monate beantragt werden, wenn auch der Partner vom Angebot des Elterngeldes Gebrauch macht und sein Erwerbseinkommen für diesen Zeitraum ganz oder teilweise wegfällt. Alleinerziehende, die das alleinige Sorgerecht haben, können das Elterngeld für die ganze Zeit in Anspruch nehmen.

Teilen sich die Eltern die Betreuung ihres Kindes auf und arbeiten beide gleichzeitig für vier Monate zwischen 25 und 32 Wochenstunden, können sie zudem den Partnerschaftsbonus in Form von jeweils vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten beantragen.

WAS MUSS ICH TUN?

Elterngeld wird nur auf Antrag gewährt. Den Antrag können Sie von der Homepage der L-Bank unter www.l-bank.de/familienfoerderung herunterladen. Alternativ können Sie auch Antragsformulare bei Ihrer Wohnsitzgemeinde erhalten. Eine rückwirkende Zahlung ist auf drei Monate vor Beginn des Lebensmonats des Kindes, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist, begrenzt. Jeder Elternteil, der Elterngeld beziehen möchte, muss einen eigenen Antrag auf Elterngeld stellen, den der jeweils andere Elternteil unterschreiben muss.

Um finanzielle Nachteile bei den Vätermönaten (Partnermonaten) zu vermeiden, ist es ratsam, Elternzeit zeitgleich mit den Lebensmonaten des Kindes zu beantragen.



Foto: © bpsstocks / Fotolia



Weitere Informationen zum Elterngeld enthält die **Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, www.bmfsfj.de/Publikationen. Fragen zum Elterngeld beantwortet Ihnen Ihre Elterngeldstelle und das Servicetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Servicetelefon: (030) 201 791 30 (Montag bis Donnerstag 9–18 Uhr)

Elterngeldstelle in Baden-Württemberg:

L-Bank, Familienförderung,
76113 Karlsruhe, www.l-bank.de

Hotline Familienförderung:

0800 6645471 (gebührenfrei;
Montag bis Freitag 8–16:30 Uhr),

E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

Elternzeit

Elternzeit ist ein gesetzlicher Anspruch der Eltern gegenüber ihrem Arbeitgeber auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit aus Anlass der Geburt und zum Zweck der Betreuung des Kindes. Die Elternzeit ist im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz geregelt. Für Beamte gelten vergleichbare Elternzeitverordnungen des Bundes bzw. der Länder.

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Elternzeit geltend machen zur Betreuung ihres Kindes (bei fehlender Sorgeberechtigung mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils), des Kindes eines Vaters, der noch nicht wirksam als Vater anerkannt worden ist oder über dessen Antrag auf Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden wurde, mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter, eines Kindes der Ehegattin, des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils, eines Kindes, das sie in Vollzeitpflege aufgenommen haben, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils, eines Kindes, das sie mit dem Ziel der Annahme aufgenommen haben, einer Schwester, eines Bruders, einer Nichte, eines Neffen oder Enkelkindes bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern, ihres Enkelkindes, wenn der Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde; ein Anspruch der Großeltern auf Elternzeit besteht in diesem Fall nur, wenn keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

Für den Anspruch auf Elternzeit müssen außerdem die folgenden Voraussetzungen vorliegen: Die Berechtigte bzw. der Berechtigte lebt mit dem Kind im selben Haushalt, betreut und erzieht es überwiegend selbst und arbeitet während der Elternzeit nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats.



Für jeden Elternteil sind 36 Monate unbezahlte Auszeit vom Job bis zum dritten Geburtstag des Kindes möglich. Davon können Mütter und Väter für Geburten ab 1. Juli 2015 24 Monate nicht verbrauchter Elternzeit zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes flexibel beanspruchen. Dafür ist keine Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. Der Arbeitgeber kann jedoch den dritten Abschnitt der Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn er zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegt.

Für Geburten bis zum 30. Juni 2015 kann ein Anteil von bis zu zwölf Monaten nicht verbrauchter Elternzeit mit Zustimmung des Arbeitgebers bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden.

Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer müssen ihre Elternzeit spätestens sieben Wochen vor deren Beginn schriftlich von der Arbeitgeberseite verlangen. Für Geburten ab 1. Juli 2015 beträgt die Anmeldefrist für die Elternzeit zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes 13 Wochen. Damit wird organisatorischen Schwierigkeiten insbesondere von mittelständischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bei der Suche nach Ersatzkräften Rechnung getragen.

Um die Elternzeit flexibel zu gestalten und gleichzeitig die notwendige Planungssicherheit für die Arbeitgeberseite zu gewährleisten, müssen sich die Eltern bei der Anmeldung für die kommenden 2 Jahre ab Beginn der Elternzeit verbindlich festlegen. Wird die Elternzeit von der Mutter unmittelbar nach

der Mutterschutzfrist oder unmittelbar nach einem auf die Mutterschutzfrist folgenden Urlaub in Anspruch genommen, so hat sie sich nur bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes festzulegen.

Während der Elternzeit ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 32 Stunden wöchentlich zulässig. Bei gleichzeitiger Elternzeit können die Eltern somit insgesamt 64 Wochenstunden (32 + 32) erwerbstätig sein. Für die Dauer des Bezugs von Elterngeld ist zu beachten, dass die wöchentliche Arbeitszeit von 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht überschritten wird. Damit besteht die Möglichkeit, auch während der Elternzeit, das Familieneinkommen in einem gewissen Umfang zu sichern. Sowohl Vater als auch Mutter sind nicht gezwungen, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen, und können die Betreuung ihres Kindes selbst übernehmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Teilzeiterwerbstätigkeit zwischen 15 und 30 Wochenstunden. Der Rechtsanspruch gilt in allen Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Während der Elternzeit kann die Arbeitgeberseite grundsätzlich keine Kündigung aussprechen. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Arbeitgeberseite bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde oder der von dieser bestimmten Stelle die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung beantragen.

Arbeitnehmerinnen können die angemeldete Elternzeit vorzeitig – ohne Zustimmung des Arbeitgebers – beenden, um die gesetzlichen Mutterschutzfristen



und die damit verbundenen Rechte in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall sollte dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitgeteilt werden. Eine rückwirkende Beendigung der Elternzeit ist nicht vorgesehen. Die Elternzeit kann also frühestens enden, wenn die Mitteilung dem Arbeitgeber zugegangen ist.

Weitere Informationen zur Elternzeit enthält die **Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, www.bmfsfj.de/Publikationen. Fragen zur Elternzeit beantwortet Ihnen Ihre Elterngeldstelle und das Servicetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Servicetelefon: (030) 201 791 30 (Montag bis Donnerstag 9–18 Uhr)

Familienleistungsausgleich

Der Familienleistungsausgleich verfolgt das Ziel, jedem Kind das soziale Existenzminimum durch Steuerabzüge oder Transferleistungen zu gewähren. Das wird erreicht durch die Gewährung von:

1. Kindergeld
2. Freibeträgen für Kinder bei der Berechnung der Einkommensteuer

Das Kindergeld und die steuerlichen Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) werden alternativ gewährt. Im Laufe des Jahres wird Ihnen auf Antrag das Kindergeld ausgezahlt. Nach Ablauf des Kalenderjahres prüft das Finanzamt im Rahmen der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuer von Amts wegen, ob der Ansatz der steuerlichen Freibeträge für Kinder günstiger ist als das Ihnen zustehende Kindergeld (sog. Günstigerprüfung). Durch den Familienleistungsausgleich wird zum einen der geminderten Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern und zum anderen der besonderen Leistung der Familie für die Gesellschaft Rechnung getragen.

1. KINDERGELD

Kindergeld wird als Steuervergütung nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes oder als Sozialleistung nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt. Zu beachten ist, dass das Kindergeld immer nur an einen Elternteil ausgezahlt wird.



Es beträgt seit dem 01.01.2021 monatlich:

- für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro
- für das dritte Kind 225 Euro
- für jedes weitere Kind 250 Euro

Kindergeld wird für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch für ältere Kinder (Behinderung, Ausbildung u. Ä.) gezahlt.

WESENTLICHE VORAUSSETZUNGEN:

Grundsätzlich können Sie Kindergeld erhalten, wenn Sie

- in Deutschland Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- im Ausland wohnen, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder auf Antrag entsprechend behandelt werden.

Als Kinder werden berücksichtigt:

- im ersten Grad mit Ihnen verwandte Kinder (eheliche, für ehelich erklärte, nicht eheliche und adoptierte Kinder)
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder), Enkelkinder und Pflegekinder, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben

WAS MUSS ICH TUN?

Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich gestellt und unterschrieben werden; dabei ist seit 2016 die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes anzugeben. Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrer Familienkasse. Das ist die Agentur für Arbeit, in deren

Bezirk Sie wohnen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes die mit der Festsetzung der Bezüge befassete Stelle des Dienstherrn. Der ausgefüllte Antrag nebst Anlagen ist an die zuständige Familienkasse zu senden.

Dem Antrag auf Kindergeld ist die Geburtsurkunde beizufügen.

Das Kindergeld wird monatlich von der Familienkasse auf Ihr Konto überwiesen.

Weitere Informationen zum Kindergeld enthält das **Merkblatt „Kindergeld“** der Bundeszentrale für Steuern. Es liegt bei den Familienkassen aus und steht im Internet unter www.bzst.de zum Download zur Verfügung. Dort können Sie auch den Antrag auf Kindergeld sowie weitere Formulare herunterladen und direkt am PC ausfüllen.

2. KINDERFREIBETRAG

Die steuerlichen Freibeträge für Kinder setzen sich aus dem Kinderfreibetrag und aus einem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes zusammen. Somit gibt es für jedes Kind insgesamt Freibeträge in Höhe von 8.388 Euro

Der Kinderfreibetrag beträgt für steuerlich zu berücksichtigende Kinder im Veranlagungsjahr 2021 bis zu 5.460 Euro (für Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden). Bei Ge-



trenntlebenden, Geschiedenen sowie Eltern nicht ehelicher Kinder wird der Kinderfreibetrag grundsätzlich geteilt (Halbteilungsgrundsatz). In Ausnahmefällen (z. B. wenn ein Elternteil verstorben ist, im Ausland lebt oder seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt) kann ein Elternteil auf Antrag den für Ehegatten geltenden Betrag in Anspruch nehmen.

VORAUSSETZUNG:

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld müssen erfüllt sein.

WAS MUSS ICH TUN?

Zusammen mit der Einkommensteuererklärung ist für jedes zu berücksichtigende Kind eine ausgefüllte Anlage Kind abzugeben. Das Finanzamt prüft dann von Amts wegen, ob der Kinderfreibetrag zum Ansatz kommt oder ob die Gewährung des Kindergeldes günstiger ist. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht notwendig. Der Steuerbescheid enthält eine entsprechende Bemerkung, ob der Kinderfreibetrag berücksichtigt wurde.

BERÜCKSICHTIGUNG BEIM LOHNSTEUERABZUG

Sobald Ihrem Kind eine Steuer-Identifikationsnummer zugeteilt worden ist, wird der Kinderfreibetrag für Ihr Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch bei den abrufbaren elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) berücksichtigt.

Sie können aber auch Kinder über 18 berücksichtigen lassen. Dafür ist ein gesonderter Antrag notwendig, den Sie bei Ihrem Finanzamt erhalten. Sie zahlen dann zwar jeden Monat nicht weniger Lohnsteuer, aber weniger Kirchensteuer und weniger

Solidaritätszuschlag. Ob die Berücksichtigung für Sie sinnvoll ist, sollten Sie mit Ihrem Finanzamt klären.

3. FREIBETRAG FÜR BETREUUNGS-, ERZIEHUNGS- ODER AUSBILDUNGS- BEDARF

Neben dem Kinderfreibetrag wird für jedes steuerlich zu berücksichtigende Kind ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf gewährt.

Er beträgt seit dem 01.01.2021 maximal 2.928 Euro jährlich (für Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden).

Grundsätzlich wird der Freibetrag jeweils zur Hälfte auf die Eltern aufgeteilt (Halbteilungsgrundsatz). Hat ein minderjähriges Kind seinen Wohnsitz nur bei einem Elternteil, kann dieser auf Antrag (beim Finanzamt) jedoch den hälftigen Freibetrag des anderen Elternteils auf sich übertragen lassen. Der andere Elternteil kann der Übertragung widersprechen, wenn er Kinderbetreuungskosten getragen hat oder das Kind in nicht unwesentlichem Umfang betreut.

VORAUSSETZUNG:

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld müssen erfüllt sein.

WAS MUSS ICH TUN?

Zusammen mit der Einkommensteuererklärung ist für jedes zu berücksichtigende Kind eine ausgefüllte Anlage Kind abzugeben. Auf der Anlage Kind ist auch ggf. die Übertragung des Freibetrages zu beantragen. Das Finanzamt prüft dann, ob der Frei-



betrag zum Ansatz kommt. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht notwendig, da das Finanzamt die Prüfung von Amts wegen vornimmt. Der Steuerbescheid enthält eine entsprechende Bemerkung, ob der Freibetrag berücksichtigt wurde.

BERÜCKSICHTIGUNG BEIM LOHNSTEUERABZUG

Der Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird automatisch bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) berücksichtigt, wenn für das Kind ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wird. Für die Berücksichtigung der Übertragung des Freibetrags für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ist ein Antrag beim Finanzamt nötig. Dort erhalten Sie das entsprechende Formular.

4. AUSBILDUNGSFREIBETRAG

Für ein Kind, für das Sie Kindergeld erhalten, können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung einen Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs für Berufsausbildung (Ausbildungsfreibetrag) beantragen.

Der Freibetrag beträgt **924 Euro** jährlich. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt waren, verringert sich der Betrag um ein Zwölftel. Grundsätzlich steht jedem Elternteil die Hälfte des Abzugsbetrages zu (Halbteilungsgrundsatz). Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.

VORAUSSETZUNG:

Das Kind hat das 18. Lebensjahr bereits vollendet und ist auswärtig (d. h. außerhalb der elterlichen Wohnung) untergebracht.

WAS MUSS ICH TUN?

Der Freibetrag ist in der Einkommensteuererklärung auf der Anlage Kind zu beantragen.

BERÜCKSICHTIGUNG VON KINDERN IN DER KRANKENVERSICHERUNG

In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht die Möglichkeit, dass ein Mitglied Familienangehörige beitragsfrei mitversichern kann. Das heißt, durch den Beitrag des Mitglieds der Krankenkasse erhalten das Mitglied und seine Familie Krankenversicherungsschutz. Die Familienversicherung ist ein Element der sozialen Krankenversicherung und stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der eigenen Beitragspflicht dar.

Familienversichert können sein: der Ehepartner, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die Kinder und Adoptivkinder bis zu einer bestimmten Altersgrenze sowie die Stiefkinder, Enkel (für deren Lebensunterhalt überwiegend das Mitglied der Krankenkasse sorgt) und Pflegekinder.

VORAUSSETZUNGEN:

Kinder und Ehegatten von Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenversicherung können beitragsfrei familienversichert werden, wenn diese Familienangehörigen

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,



- über kein Gesamteinkommen verfügen, das regelmäßig bestimmte Einkommensgrenzen überschreitet (im Jahr 2021: 470 Euro monatlich, bei geringfügig Beschäftigten zusätzlich die Werbungskostenpauschale von monatlich 83,33 Euro) und
- nicht anderweitig versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

Bei Kindern gelten darüber hinaus bestimmte Altersgrenzen. Grundsätzlich können Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres familienversichert werden.

Kinder sind beitragsfrei familienversichert:

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
- ohne Altersgrenze, wenn sie aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderungen außerstande sind, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, bzw.
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten.
- Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus; dies gilt ab dem 1. Juli 2011 auch für den freiwilligen Wehrdienst, einen Freiwilligen-

dienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer für die Dauer von höchstens zwölf Monaten.

Gesetzlich versicherte Studenten können bis zu ihrem 25. Geburtstag beitragsfrei über die sogenannte Familienversicherung der Eltern mitversichert sein. Die Altersgrenze von 25 Jahren verlängert sich um die Zeit des geleisteten Wehr- oder Ersatzdienstes, wenn sich das Studium direkt an das Abitur und den geleisteten Wehr- oder Ersatzdienst anschließt. Wer die Einkommensgrenze oder die Altersgrenze überschreitet, kann die studentische Krankenversicherung nutzen.

Die beitragsfreie Mitversicherung eines Kindes ist jedoch dann ausgeschlossen,

- wenn ein Elternteil keiner gesetzlichen Krankenkasse angehört, weil er privat krankenversichert ist und
- dieser Elternteil ein Bruttoeinkommen erzielt, das regelmäßig einen bestimmten monatlichen Grenzbetrag überschreitet (Versicherungspflichtgrenze für Arbeitnehmer) und regelmäßig höher ist als das Einkommen des gesetzlich versicherten Elternteils.

Das Kind kann dann freiwillig bei der Krankenkasse versichert werden oder bei einer privaten Krankenversicherung.

WAS MUSS ICH TUN?

Für die Familienversicherung ist die Krankenkasse



zuständig, bei der das Mitglied versichert ist. Sind beide Elternteile berufstätig und gehören verschiedenen Krankenkassen an, so können die Eltern wählen, bei welcher Krankenkasse ihre Kinder beitragsfrei mitversichert sein sollen.

Zu Beginn der Familienversicherung sind der Krankenkasse die mitzuversichernden Angehörigen zu melden. Das Antragsformular erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Weitere Informationen zur Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Kindererziehung und Rente

Das Rentenrecht enthält eine Vielzahl an Regelungen, die der besonderen Lebenssituation von Familien Rechnung tragen. Neben der vom Ehegatten abgeleiteten Hinterbliebenenrente, die den bei Tod des Ehegatten entfallenden Unterhalt ersetzt, sind insbesondere folgende Regelungen zu nennen:

1. KINDERERZIEHUNGSZEITEN

Zeiten der Kindererziehung führen für Mütter oder Väter grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Versicherungspflicht, wenn sie ihr Kind in Deutschland erziehen und dort mit dem Kind leben. Für die Erziehung von Kindern im Aus-

land werden in der Regel keine Kindererziehungszeiten angerechnet – aber es gibt Ausnahmen, beispielsweise bei Erziehung des Kindes in einem Mitgliedstaat der EU.

Bei Geburten ab 1992 umfasst die Kindererziehungszeit drei Jahre. Erziehen Sie gleichzeitig mehrere Kinder, verlängert sich die Kindererziehungszeit um die Zeit, in der Sie gleichzeitig mehrere Kinder erzogen haben.

Die Kindererziehungszeit wird nur einem Elternteil zugeordnet und zwar demjenigen, der das Kind überwiegend erzogen hat. Bei gemeinsamer Erziehung erhält grundsätzlich die Mutter die Kindererziehungszeit. Soll diese der Vater erhalten, müssen beide Elternteile eine übereinstimmende gemeinsame Erklärung abgeben. Diese gilt für höchstens zwei Kalendermonate rückwirkend, ansonsten nur für die Zukunft.

Rentenrechtlich werden Kindererziehungszeiten praktisch so behandelt, als wäre ein Durchschnittsverdienst während dieser Zeit erzielt worden. Dies führt in den alten Bundesländern zu einer Erhöhung der Rentenanwartschaft um monatlich rund 96 Euro (derzeitiger Wert ab Juli 2018 bei Geburt des Kindes ab 1992). Sofern neben der Kindererziehung zeitgleich eine Beschäftigung ausgeübt wird, werden die Ansprüche aus Kindererziehungszeiten additiv, also zusätzlich gewährt, allerdings nur bis maximal zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Die entsprechenden Beiträge für Kindererziehungszeiten werden vom Bund pauschal an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt.



WAS MUSS ICH TUN?

Ein Antrag auf Anrechnung von Kindererziehungszeiten ist oftmals nicht zu stellen, da dem Rentenversicherungsträger die Geburt in der Regel über die Meldebehörden angezeigt wird. Ist dies so erfolgt, wendet sich der Rentenversicherungsträger daraufhin an die Mutter und weist sie auf die entstehende Kindererziehungszeit sowie die Möglichkeit hin, durch eine übereinstimmende Erklärung die Erziehungszeit dem Vater zuordnen zu lassen. Sofern eine Zuordnung zum Vater erfolgen soll, ist es aufgrund der beschriebenen eingeschränkten Möglichkeit der rückwirkenden Erklärung wichtig, sich umgehend mit seinem Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen.

2. KINDERBERÜCKSICHTIGUNGSZEITEN

Für die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zur *Vollendung des 10. Lebensjahrs* werden in der gesetzlichen Rentenversicherung außerdem Kinderberücksichtigungszeiten angerechnet. Diese erhöhen zwar die Rente nicht unmittelbar, können sich jedoch unter anderem positiv bei der Bewertung beitragsfreier Zeiten auswirken und werden auch bei der Berechnung bestimmter Wartezeiten berücksichtigt.

3. KINDBEZOGENE HÖHERBEWERTUNG VON PFLICHTBEITRAGSZEITEN BZW. GUTSCHRIFTEN

Wer nach der dreijährigen Kindererziehungszeit bis zum 10. Lebensjahr des Kindes (im Pflegefall bis zum 18. Lebensjahr des Kindes) unterdurchschnittlich verdient, beispielsweise wegen Teilzeitarbeit, dem werden seine Erwerbszeiten bei der Rentenberechnung um 50 Prozent bis maximal auf

die Höhe des Durchschnittseinkommens aufgewertet. Dies gilt allerdings nur für Zeiten ab 1992 und wenn das Versicherungskonto des Erziehenden insgesamt mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten aufweist. Unabhängig von der Ausübung einer Beschäftigung wird Erziehenden von zwei oder mehr Kindern unter 10 Jahren für jeden Monat außerhalb der Kindererziehungszeit eine Gutschrift gewährt (derzeitig ergibt sich in den alten Bundesländern ein Wert ab Juli 2018 von monatlich 0,89 Euro).

Bei Fragen zur Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder zu sonstigen rentenrechtlichen Themen hilft Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger gerne weiter.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Hauptsitz Karlsruhe, Gartenstraße 105,
76135 Karlsruhe (Telefon (0721) 825-11542)
bzw. Sitz Stuttgart, Adalbert-Stifter-Straße
105, 70437 Stuttgart (Telefon (0711)
61466-0) oder im Internet unter
www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.

Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstr. 2, 10709 Berlin, Tel.: (030) 865-0
oder im Internet unter
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de.



Zusätzliche Altersversorgung

Die gesetzliche Rentenversicherung wird auch in Zukunft die wichtigste Säule unseres Alterssicherungssystems bleiben. Angesichts einer rückläufigen Geburtenrate und einer steigenden allgemeinen Lebenserwartung wird die gesetzliche Rente in Zukunft allerdings etwas langsamer steigen als heute. Zusätzliche Altersvorsorge ist daher sinnvoll und empfehlenswert, um den im Berufsleben erreichten Lebensstandard auch im Alter aufrechterhalten zu können. Der Staat hilft dabei insbesondere mit der Gewährung von Zulagen, Steuererleichterungen („Riester-Rente“) oder durch die steuerfreie Umwandlung von Gehaltsteilen über den Betrieb im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.

Die „Riester-Rente“ ist insbesondere für Familien mit Kindern durch die Gewährung von Kinderzulagen interessant. Pro Kind, für das Kindergeld festgesetzt wird, wird bei Geburt des Kindes ab 2008 eine Kinderzulage in Höhe von 300 Euro jährlich gewährt. Die Grundzulage beträgt seit 01.01.2018 175 Euro jährlich. Im Übrigen erhalten seit 2008 alle unmittelbaren Zulageberechtigten, die bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als sogenannten Berufseinsteiger-Bonus einmalig eine um 200 Euro erhöhte Grundzulage. Damit wird ein besonderer Anreiz geschaffen, frühzeitig vorzusorgen und den in seiner Wirkung beim Kapitalaufbau häufig unterschätzten Zinseszins-Effekt besser zu nutzen.

Weitere detaillierte Informationen finden Sie in der Broschüre „Altersvorsorge – heute die Zukunft planen“ der Deutschen Rentenversicherung. Darüber hinaus gibt es speziell in Baden-Württemberg seit 2011 einen besonderen Service. In jedem Regionalzentrum der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg gibt es ein daran angegliedertes Servicezentrum für Altersvorsorge.

Dort arbeiten Fachleute, die nach vorheriger telefonischer Terminabsprache produktunabhängige, kostenlose und – was besonders wichtig ist – anbieterneutrale Informationen erteilen.

Die Adresse Ihres Servicezentrums für Altersvorsorge, bei dem Sie nähere Auskünfte zur zusätzlichen Altersvorsorge erhalten, erfahren Sie bei der **Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg**, Hauptsitz Karlsruhe, Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe (Telefon (0721) 825-11542) bzw. Sitz Stuttgart, Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart (Telefon (0711) 61466-0) oder im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.

Weitere Informationen zur staatlichen Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge finden Sie u. a. im Internet beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de.



Familien in besonderen Lebenslagen

Familien in besonderen Lebenslagen brauchen gezielte Unterstützung, die ihrer Bedarfslage entspricht. Hier finden Sie Hilfen und Angebote für Ihre besondere Lebenssituation.

33 Sicherung des Lebensunterhalts / **36** Alleinerziehende / **39** Kinderreiche Familien / **41** Stiftung „Familie in Not“ des Landes Baden-Württemberg / **42** Familien mit Kindern mit Behinderungen / **44** Krankheit und Rehabilitation / **47** Ambulante Kinder- und Jugendhospizdienste / **47** Schuldnerberatung, Verbraucherinsolvenz / **48** Mütter- und Familienzentren sowie Mehrgenerationenhäuser
50 Vollzeitpflege / **50** Vormundschaft / **50** Adoption



Sicherung des Lebensunterhalts

WOHNGELD

Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Wohngeld ist ein von Bund und Land getragener Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum. Es soll all jenen Mitbürgerinnen und Mitbürgern helfen, deren Einkommen nicht ausreicht, um die Kosten einer angemessenen Wohnung zu tragen.

Wohngeld können Sie als Mieter oder Eigentümer selbst genutzten Wohnraums in Form eines Miet- oder Lastenzuschusses erhalten.

Hinweis: Empfänger folgender Sozialleistungen haben keinen Anspruch auf Wohngeld, wenn bei der Berechnung der Leistung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind (Ausschluss vom Wohngeld):

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld
- Übergangsgeld und Verletztengeld jeweils in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II, auch bei Vorschüssen und Abschlagszahlungen auf Übergangs- oder Verletztengeld
- Zuschüsse zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft für Auszubildende und Studenten
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfe zum Lebensunterhalt

- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinder- und Jugendhilfe, wenn im Haushalt ausschließlich Empfänger dieser Leistungen leben

Die angemessenen Kosten der Unterkunft werden im Rahmen dieser Sozialleistungen übernommen. Der Anspruch auf Wohngeld endet regelmäßig schon ab dem Ersten des Monats, für den ein Antrag auf oben genannte Sozialleistungen gestellt wird. Auch Personen, die bei einer gemeinsamen Bedarfsermittlung mit dem Sozialleistungsempfänger beziehungsweise bei der Ermittlung der Leistung des Sozialleistungsempfängers berücksichtigt wurden, können kein Wohngeld erhalten, da ihre Unterkunftskosten ebenfalls bei der Sozialleistung berücksichtigt werden.

Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können und in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- Höhe des Gesamteinkommens: Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich bestimmter Frei- und Abzugsbeträge.
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung



Aktuelle Adressen zu diesem Kapitel finden Sie auf unserer Website: www.muettter-vaeter-bw.de





Beim Mietzuschuss wird die Miete, beim Lastenzuschuss die finanzielle Belastung bezuschusst. Die Kosten müssen vom Wohnungsinhaber selbst, nicht von einem Dritten aufgebracht werden. Wohngeld wird stets nur für die angemessenen Wohnkosten geleistet. Die Miete oder Belastung ist deshalb nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zuschussfähig.

Hinweis: Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat einen Rechtsanspruch auf Wohngeld.

WAS MUSS ICH TUN?

Um Wohngeld zu erhalten, müssen Sie bei der zuständigen Stelle oder bei der Wohnortgemeinde persönlich oder schriftlich einen Antrag stellen.

Nähere Auskunft erteilen die Wohngeldbehörden bei den Stadt- und Landkreisen und den Großen Kreisstädten. Weitere Informationen zum Wohngeld finden Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (www.wm.baden-wuerttemberg.de), des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (www.bmi.bund.de) und beim Serviceportal des Landes www.service-bw.de.

GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE

Arbeitslosengeld II erhalten hilfebedürftige Personen ab 15 Jahren bis zur gesetzlich festgelegten Altersgrenze.

Für nicht erwerbsfähige Angehörige (z. B. Kinder unter 15 Jahren) wird Sozialgeld gewährt.

Als erwerbsfähig gilt, wer unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes und in absehbarer Zeit mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Bei der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit ist unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z. B. wegen der Erziehung eines Kindes). Alleinerziehende oder Eltern mit betreuungsbedürftigen Kindern fallen damit grundsätzlich unter die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Grundsicherung ist einkommens- und vermögensabhängig.

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts beträgt seit 1. Januar 2022 449 Euro monatlich für den alleinstehenden Haushaltsvorstand. Für Ehepartner oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft werden jeweils 404 Euro monatlich berücksichtigt. Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden nach Alter gestaffelte Sätze zugrunde gelegt (unter 6-Jährige 285 Euro, 6- bis unter 14-Jährige 311 Euro, 14- bis unter 18-Jährige 376 Euro, 18- bis unter 25-Jährige 360 Euro).

Der Regelbedarf deckt pauschal die Kosten für Ernährung, Haushaltsenergie, Kleidung, Reparaturen und sonstige Bedürfnisse des täglichen Lebens. Außerdem werden die angemessenen Unterkunftskosten einschließlich Heizung übernommen. Für bestimmte Sonderbedarfe, z. B. Erstausstattung bei Schwangerschaft oder der Geburt eines Kindes, können zusätzliche Leistungen beantragt werden. Bei drohendem



Wohnungsverlust ist unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung eines Darlehens möglich.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können ergänzend Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden. Diese Leistungen werden gewährt für Schulausflüge, Klassenfahrten, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, die Mittagsverpflegung in Schulen sowie für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Mitgliedsbeiträge in Vereinen).

WAS MUSS ICH TUN?

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird auf Antrag erbracht. Für die Leistungsgewährung zuständig ist das örtliche Jobcenter, in dessen Bereich Sie Ihren Wohnsitz haben.

KINDERZUSCHLAG

Seit 01.01.2005 erhalten Familien, die allein wegen des Unterhaltsbedarfes für ihre Kinder Anspruch auf Arbeitslosengeld II beziehungsweise Sozialgeld hätten, einen Kinderzuschlag.

Den Kinderzuschlag erhalten Personen (Eltern, ggf. auch Pflegeeltern, Großeltern oder Stiefeltern) für alle in ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, maximal in Höhe von monatlich jeweils 209 Euro.

Die Mindesteinkommensgrenze für Elternpaare beträgt 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro.

Bezieher von Kinderzuschlag können zusätzlich auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe für ihre Kinder erhalten. Diese Leistungen sind bei der zuständigen kommunalen Stelle zu beantragen.

WAS MUSS ICH TUN?

Der Kinderzuschlag ist – wie das Kindergeld – schriftlich bei der Familienkasse (Agentur für Arbeit), in deren Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, zu beantragen.

SOZIALHILFE

Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten hilfebedürftige Personen, die keinen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende haben, also Nichterwerbsfähige, Erwerbsgeminderte und ältere Menschen. Das Leistungsniveau entspricht in etwa dem der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Es gelten aber unterschiedliche Vermögensfreigrenzen.

Darüber hinaus sind in besonderen Lebenslagen folgende Hilfen vorgesehen:

- Hilfe zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Blindenhilfe
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- Altenhilfe

WAS MUSS ICH TUN?

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem örtlich zuständigen Sozialamt bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung vorliegen. Hierzu müssen Sie dem Sozialamt Ihre finanzielle Situation offenlegen.

Auskünfte erteilen die Sozialämter bei den Stadt- und Landkreisen bzw. in größeren Städten die Bürgermeisterämter.



Alleinerziehende

UNTERSTÜTZUNG UND BERATUNG

Nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe haben Alleinerziehende gegenüber dem Jugendhilfeträger einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Jugendhilfeträger sind die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt.

Die berufliche Integration der Alleinerziehenden erfolgt seit 01.01.2005 mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – durch die Agenturen für Arbeit bzw. dort, wo Kommunen diese Aufgabe freiwillig übernommen haben, durch die bisherigen Sozialhilfeträger, also die Landkreise (Kreise Biberach, Bodenseekreis, Ortenaukreis, Tuttlingen und Waldshut).

UNTERHALTSANSPRUCH

Unterhalt bezeichnet die für den Lebensbedarf eines Menschen erforderlichen Aufwendungen. Jedes Kind hat einen Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern, bis es eine abgeschlossene Berufsausbildung hat.

Der Unterhalt kann durch Pflege und Erziehung sowie durch „Barunterhalt“ (finanziell) geleistet werden. Barunterhalt zahlt der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt. Hält sich das Kind bei beiden Elternteilen gleichmäßig auf, so kann die Barunterhaltspflicht ganz oder teilweise entfallen.

Die Höhe des Kindesunterhalts bemisst sich nach

- dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils und
- dem Alter des Kindes.

Zur Festsetzung der Höhe wird in der Regel die Düsseldorfer Tabelle (für die alten Bundesländer) zugrunde gelegt.

Als Mutter eines nicht ehelichen Kindes können Sie die Hilfe des Jugendamtes bei der Feststellung der Vaterschaft in Anspruch nehmen. Alleinerziehende können sich bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vom Jugendamt unterstützen lassen.

UNTERHALTSVORSCHUSS

Das Unterhaltsvorschussgesetz gewährt Kindern unter achtzehn Jahren, die bei ihrer alleinerziehenden Mutter oder ihrem alleinerziehenden Vater leben, aus öffentlichen Mitteln Unterhaltsvorschuss, wenn der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, seinen Verpflichtungen zur Unterhaltszahlung nicht nachkommt.

Der Anspruch des Kindes auf Unterhaltsvorschuss endet spätestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Für Kinder unter sechs Jahren beträgt der monatliche Auszahlungsbetrag derzeit 177 Euro, für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren 236 Euro und für Kinder zwischen zwölf und achtzehn Jahren 314 Euro.

Der unterhaltspflichtige Elternteil wird durch den Unterhaltsvorschuss nicht von seiner Unterhalts-



pflicht befreit. Sämtliche Unterhaltsvorschussleistungen fordert die auszahlende Stelle vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurück.

VORAUSSETZUNGEN:

Das Kind

- darf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- muss im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile leben, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt und
- darf nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten oder Waisenbezüge beziehen, die unterhalb des gesetzlichen Regelbedarfs liegen (bei Tod des Eltern- oder Stiefelternteils).

Für Kinder zwischen dem zwölften und dem 18. Lebensjahr gelten weitere besondere Voraussetzungen. Unterhaltsvorschussleistungen können nur dann bezogen werden, wenn

- das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezieht wie beispielsweise ALG II oder
- durch den Unterhaltsvorschussbezug die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder
- der alleinerziehende Elternteil zwar Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch SGB II bezieht, aber ein monatliches Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro brutto erzielt.

WAS MUSS ICH TUN?

Der Unterhaltsvorschuss ist schriftlich beim Jugendamt des Landkreises oder Stadtkreises, in dem das Kind mit seinem alleinerziehenden Elternteil wohnt, zu beantragen.

Das Antragsformular „Unterhaltsvorschuss“ sowie ein ausführliches Merkblatt können Sie sich bei der zuständigen Stelle persönlich abholen beziehungsweise von dort zusenden lassen. Wenn Sie einen Antrag stellen, müssen Sie unter anderem Namen und Aufenthaltsort des Unterhaltspflichtigen nennen, sofern Ihnen diese bekannt sind (Mitwirkungspflicht). Andernfalls ist der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN:

- Personalausweis oder Reisepass
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft
- wenn vorhanden:
 - Scheidungsbeschluss oder Scheidungsurteil,
 - Unterlagen über die gerichtliche Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
- bei Kindern über zwölf Jahren: aktueller Bescheid über Leistungen nach dem SGB II (Bescheid des Jobcenters)
- bei Kindern über 15 Jahren:
 - Schulbescheinigung,
 - Einkommensnachweise, sofern vorhanden

ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE

Ab dem Jahr 2004 wurde für Alleinerziehende der frühere Haushaltsfreibetrag durch einen sogenann-



ten Entlastungsbetrag ersetzt. Der Entlastungsbetrag beträgt seit dem 01.01.2022 *jährlich 4.008 Euro* (334 Euro im Monat) für das erste Kind sowie zusätzlich 240 Euro für jedes weitere Kind und ist in der *Steuerklasse II* berücksichtigt. In Höhe des Entlastungsbetrages werden die Einkünfte nicht versteuert.

VORAUSSETZUNGEN:

Um den Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen zu können, müssen alle der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind alleinstehend (d. h. ledig, geschieden, dauernd getrennt lebend oder verwitwet) und Sie bilden keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person, für die Ihnen kein Kindergeld zusteht.
- Sie sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland).
- Sie bilden eine Haushaltsgemeinschaft in gemeinsamer Wohnung mit mindestens einem

Kind, für das Ihnen Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht.

- Sie und Ihr Kind sind mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in einer gemeinsamen Wohnung gemeldet.

Ist eine andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Ihrer Wohnung gemeldet, besteht die Vermutung einer Haushaltsgemeinschaft; dann können Sie den Entlastungsbetrag nicht erhalten; das gilt insbesondere bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften.

WAS MUSS ICH TUN?

Der Entlastungsbetrag ist bei der Steuerklasse II bereits in die Lohnsteuertabelle eingearbeitet, so dass Sie keinen besonderen Antrag stellen müssen, wenn Sie die Lohnsteuerklasse II haben.

Um die Steuerklasse II zu erhalten, müssen Sie einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung (der Entlastungsbetrag wird in Abschnitt B „Angaben zu Kindern“ beantragt) bei Ihrem zuständigen Finanzamt stellen und eine „Versicherungserklärung zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ unterschreiben. Der für das zweite und weitere Kind(er) zu berücksichtigende Erhöhungsbetrag kann im Lohnsteuerermäßigungsverfahren geltend gemacht werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag bei Ihrem zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Formulare erhalten Sie im Internet (www.formulare-bfinv.de) oder bei Ihrem Finanzamt.

Für jeden Monat, in dem Sie die Voraussetzungen nicht erfüllen, wird kein Entlastungsbetrag ge-





währt. Sollten sich daher die Verhältnisse im Laufe des Jahres ändern, müssen Sie Ihre Steuerklasse bei Ihrem zuständigen Finanzamt ebenfalls ändern. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist in der Einkommensteuererklärung auf der Anlage Kind zu beantragen.

Aktuelle Informationen für Alleinerziehende erhalten Sie beim **Verband alleinerziehender Mütter und Väter**, Gymnasiumstraße 43, 70174 Stuttgart, Tel.: (0711) 24847118, www.vamv-bw.de.

Neben einem Ratgeber mit Tipps und Informationen für Alleinerziehende (Kostenbeitrag 5 Euro) werden verschiedene weitere Broschüren und Ratgeber angeboten, die telefonisch bestellt werden können.

Weitere Informationen zu steuerrechtlichen Fragen enthält auch die **Broschüre „Steuertipps für Familien“** des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg. Sie steht im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de zum Download zur Verfügung. Auskünfte erteilt Ihnen ferner Ihr zuständiges Finanzamt.

Kinderreiche Familien

MEHRLINGSGEBURTENPROGRAMM

In Baden-Württemberg erhalten Eltern bei Mehrlingsgeburten ab Drillingen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen einmaligen steuerfreien und pfändungsfreien Zuschuss. Über die Verwendung des Zuschusses, der seinem Zweck entsprechend für kindbezogene Ausgaben eingesetzt werden soll, kann man frei entscheiden.

Der Zuschuss ist einkommensunabhängig und beträgt einmalig **1.700 Euro** je Mehrlingskind.

WESENTLICHE VORAUSSETZUNGEN:

Zuschussberechtigt sind Eltern, die

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben,
- die Personensorge für die Kinder haben und mit ihnen in einem Haushalt leben,
- die Kinder überwiegend selbst erziehen und betreuen.

WAS MUSS ICH TUN?

Der Mehrlingszuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Das Antragsformular erhalten Sie auf der Internetseite der L-Bank. Die Antragsfrist beträgt zwölf Monate ab Geburt bzw. bei Adoptionen ab Inobhutnahme der Kinder. Der Antrag kann beim Bürgermeisteramt abgegeben werden oder direkt der L-Bank zugesandt werden.



Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die **L-Bank**, Hotline Familienförderung: 0800 6645471 (gebührenfrei; Montag bis Freitag 8–16:30 Uhr) oder im Internet unter www.l-bank.de.

EHRENPATENSCHAFT AB SIEBEN KINDERN

Der Bundespräsident übernimmt für das siebte Kind einer Familie die Ehrenpatenschaft. Das Patenkind erhält eine Patenschaftsurkunde und ein Patengeschenk (z. Z. 500 Euro) vom Bundespräsidenten. Ist der Antrag auf Patenschaft für das siebte Kind unterblieben, kann er auch für ein später geborenes Kind der Familie gestellt werden. Die Ehrenpatenschaft wird in einer Familie nur einmal übernommen.

Die Ehrenpatenschaft hat in erster Linie symbolischen Charakter.

Der Bundespräsident bringt mit der Übernahme der Ehrenpatenschaft die besondere fürsorgende Verpflichtung unseres Staates für kinderreiche Familien zum Ausdruck.

Sie soll auch sichtbar die besondere Bedeutung herausstellen, die Familie und Kinder für unser Gemeinwesen haben.

VORAUSSETZUNG:

- Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen einschließlich des Patenkindes mindestens sieben lebende Kinder zur Familie zählen, die von den-

selben Eltern, derselben Mutter oder demselben Vater abstammen. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

- Das Patenkind muss Deutsche(r) im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sein.

WAS MUSS ICH TUN?

Die Anträge auf Übernahme der Ehrenpatenschaft sind dem Bundesverwaltungsamt über die örtlich zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zuzuleiten.

Der Bundespräsident stellt nach Prüfung der Voraussetzungen eine Urkunde über die Annahme der Ehrenpatenschaft aus und lässt diese mit einem Patengeschenk den Eltern von einem Repräsentanten der Stadt oder Gemeinde aushändigen.

Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Bundesverwaltungsamt

Referat ZMV II 6, 50728 Köln

Tel.: 022899358-4011/-5011

Fax: 022899358-2893

E-Mail: Ehrungsaufgaben@bva.bund.de

Stiftung „Familie in Not“ des Landes Baden- Württemberg

Die Stiftung „Familie in Not“ des Landes Baden-Württemberg leistet Hilfen für Familien, Einelternfamilien, Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, die durch ein schwerwiegendes Ereignis (wie Krankheit, Behinderung, Tod eines Elternteils, längere Arbeitslosigkeit oder Scheidung) in eine Notlage geraten sind, die sie nicht aus eigenen Kräften bewältigen können. Die Leistung der Stiftung soll helfen, die wirtschaftliche und soziale Situation der Familie zu festigen. Die Stiftung unterstützt, wo staatliche und nicht staatliche Hilfen nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen. Die Stiftungsleistungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

WER ERHÄLT HILFE?

Familien, Lebensgemeinschaften und -partnerschaften mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind, mit einem behinderten Angehörigen, und Einelternfamilien, die in eine Notlage geraten sind.

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE HILFE DURCH DIE STIFTUNG:

- Leistungen der Landesstiftung können gewährt werden, wenn keine eigenen und auch keine anderen Hilfemöglichkeiten (z. B. Unterhaltsvorschuss, Sozialhilfe, Eingliederungshilfe) bestehen oder vorhandene Möglichkeiten nicht ausreichend sind.

- Die Notlage muss mit Hilfe der Stiftung dauerhaft zu bewältigen sein.
- Die Antragstellenden müssen ihren ständigen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben.

WELCHE HILFEN SIND MÖGLICH?

Die Höhe der finanziellen Unterstützung richtet sich nach der jeweiligen Notlage. Zur Ablösung von Schulden aus einer selbstständigen Tätigkeit oder aus dem Erwerb von Wohnungseigentum sowie von Forderungen des Bundes, der Länder und Kommunen, von Geldbußen und rückständigen Unterhaltsverpflichtungen kommen Stiftungsleistungen grundsätzlich nicht in Betracht.

WO ERHÄLT MAN AUSKUNFT?

Weiterführende Informationen und das Antragsformular finden Sie unter www.kvjs.de/soziales/sonstige-hilfen/stiftung-familie-in-not, Anträge auf Stiftungsleistungen können gestellt werden über:

- Beratungsstellen inklusive Schuldnerberatungsstellen der freien, gemeinnützigen Träger (wie z. B. Caritas, Diakonie, pro familia) oder der gemeinnützigen Familienverbände.
- Beratungsstellen der Gemeinden, Jugend- und Sozialämter
- Schwangerschaftsberatungsstellen
- Krankenhaussozialdienste und Sozialstationen



Familien mit Kindern mit Behinderungen

FRÜHFÖRDERUNG BEHINDERTER KINDER

Die Frühförderung ist ein Hilfeangebot für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und deren Familien. Sie kann vom Zeitpunkt der Geburt an in der Regel bis zum Schuleintritt gewährt werden. Aufgabe und Ziel der Frühförderung ist es, drohenden Behinderungen entgegenzuwirken, Auswirkungen vorhandener Behinderungen zu mildern und betroffene Familien zu begleiten.

Das Angebot des Systems Frühförderung Baden-Württemberg umfasst *Früherkennung, Frühbe-handlung, Früherziehung und Beratung*.

Diese werden mit unterschiedlichem medizinischen und/oder pädagogischen Schwerpunkt von folgenden Stellen angeboten:

- Interdisziplinären Frühförderstellen
- Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ)
- niedergelassenen Kinderärzten, weiteren Ärzten und Therapeuten
- Sonderpädagogischen Beratungsstellen für Frühförderung
- Kinderkliniken und anderen Fachkliniken

VORAUSSETZUNG:

Die Angebote der Frühförderung richten sich beispielsweise an Familien mit

- Kindern mit Störungen der sozialen und emotionalen Entwicklung und/oder Entwicklungsstörungen,
- Kindern mit Seh- und Hörschädigungen,
- Kindern mit Störungen in der Sprachentwicklung oder Sprachfähigkeit,
- Kindern mit geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigung oder
- Kindern in schwierigen sozialen Lebenssituationen.

WAS MUSS ICH TUN?

Sie können sich direkt an jede Sonderpädagogische Frühberatungsstelle oder Interdisziplinäre Frühförderstelle in Ihrer Nähe wenden; ggf. erfolgt dort eine Vermittlung an eine für Ihr Kind geeignete Frühberatungs- bzw. Frühförderstelle.

Auskunft über bestehende Möglichkeiten der sonderpädagogischen Frühförderung und -beratung in Ihrer Nähe gibt auch die regionale Arbeitsstelle Frühförderung bei dem für Ihren Landkreis zuständigen Staatlichen Schulamt, die Interdisziplinäre Frühförderstelle oder das Gesundheitsamt Ihres Stadt- oder Landkreises. Einen Link zum Verzeichnis aller Interdisziplinären Frühförderstellen und Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen finden Sie in der Infobox.

Sie können auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail Kontakt mit der Überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg aufnehmen. Dort klären Sie dann ab, welches Hilfeangebot für Sie geeignet ist.

- Kindern, die vor, während oder nach der Geburt besonderen Gefährdungen ausgesetzt waren,



Kontaktadressen der Überregionalen
Arbeitsstelle Frühförderung
Baden-Württemberg

Medizinischer Bereich:

Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 10
Landesversorgungsamt, Landesärztin für
Menschen mit Behinderungen, Dr. med.
Birgit Berg, Ruppmannstr. 21, 70565
Stuttgart

Tel.: (0711) 904-11020

Fax: (0711) 904-11094

E-Mail: Birgit.Berg@rps.bwl.de

Pädagogischer Bereich:

Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 7
Schule und Bildung, Referat 74, Ina
Breuninger-Schmid, Ruppmannstr 21,
70565 Stuttgart

Tel.: (0711) 904-17461

Fax: (0711) 904-17492

E-Mail: Ina.Breuninger-Schmid@rps.bwl.de

Hinweis: Weitere Informationen zu
regionalen Angeboten und Institutionen
für interdisziplinäre, medizinische
oder pädagogische Frühförderung
bietet der „**Wegweiser Frühförderung
Baden-Württemberg**“ im Internet unter
[rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/
Soziales/Landesarzt/Seiten/
Fruehfoerderung_Inklusion.aspx](http://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Soziales/Landesarzt/Seiten/Fruehfoerderung_Inklusion.aspx)

FAMILIENENTLASTENDE DIENSTE

Der größte Teil der Kinder und Jugendlichen mit
Behinderung wächst heute in den Familien auf.
Diese erfreuliche Tatsache bringt allerdings häufig
für die Angehörigen einen erheblichen Mehraufwand
an Pflege und Betreuung mit sich.

Familienentlastende Dienste übernehmen zeitweise
die Betreuung des behinderten Kindes, so dass die
betreuenden Angehörigen die Gelegenheit erhalten,
notwendige Besorgungen zu erledigen oder sich
eine Atempause zu gönnen. Damit soll die Betreu-
ungsfähigkeit der Familie erhalten und gleichzeitig
den Menschen mit Behinderung mehr Autonomie
und Selbstständigkeit außerhalb des Elternhauses
ermöglicht werden.

Art und Umfang der Hilfen werden auf die Erfor-
dernisse der einzelnen Familien abgestimmt. Die
Familien entscheiden weitgehend selbst über Helfer,
Ort, Art und Umfang der Hilfe.

Die Angebote des Familienentlastenden Dienstes
umfassen:

- stundenweise, tageweise oder mehrtägige Betreu-
ungs- und Pflegehilfen, wahlweise in der Woh-
nung der Familie oder in Betreuungsräumen des
Familienentlastenden Dienstes oder an anderen
Orten
- sozialpädagogische Beratung und Begleitung von
Familien
- Hilfen bei der Vermittlung von Gastfamilien
- Vermittlung von sonstigen Hilfen



WAS MUSS ICH TUN?

Familienentlastende Dienste werden hauptsächlich von Einrichtungen der Behindertenhilfe betrieben. Welche Einrichtungen diese Dienste anbieten, erfahren Sie in Ihrem Rathaus oder im Landratsamt.

In bestimmtem Umfang werden Kosten durch Pflegeversicherung, Krankenkasse oder Sozialhilfeträger erstattet. Klären Sie mit dem Anbieter vor Inanspruchnahme von Leistungen die Möglichkeiten der Kostenübernahme durch das Sozialversicherungssystem.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration unter www.sm.baden-wuerttemberg.de (Stichwort: Familienentlastende Dienste).

Krankheit und Rehabilitation

MEDIZINISCHE VORSORGE UND REHABILITATION FÜR MÜTTER UND VÄTER

Wenn sich Mütter oder Väter ausgebrannt, körperlich und seelisch erschöpft, oft überfordert fühlen und häufig krank sind, kann eine Mütterkur oder Mutter/Vater-Kind-Kur ein idealer Weg sein, um sie wieder gesund und stark zu machen.

Die Kur richtet sich an Kranke oder in ihrer Gesundheit gefährdete Mütter bzw. Väter. Kinder bis zwölf Jahre fahren als Begleitperson mit oder sind ebenfalls behandlungsbedürftig.

Eine Kur kann in Frage kommen, wenn Sie:

- erhebliche Probleme haben, Ihre Kinder zu erziehen und zu versorgen,
- familiär stark belastet sind oder sich in einer Trennungssituation befinden,
- extrem psychisch belastet sind, z. B. durch Burn-out-Syndrom, oder
- pflegebedürftige oder behinderte Kinder oder Angehörige versorgen.

In den Kureinrichtungen des Müttergenesungswerkes oder einer gleichwertigen Einrichtung werden Vorsorge- und Rehabilitationskuren durchgeführt, die auf die Gesundheitsprobleme und Lebenslagen von Eltern ausgerichtet sind. Bestandteil der Kuren sind sowohl die medizinische Behandlung als auch die sozialtherapeutische Unterstützung bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen.

WAS MUSS ICH TUN?

Bei gesetzlich Versicherten ist für die Gewährung einer Kurmaßnahme ein ärztliches Attest erforderlich, das zusammen mit einem Antrag bei der Krankenkasse eingereicht werden muss. Die Kosten einer solchen Kur werden von den Krankenkassen getragen. Der gesetzliche Eigenanteil beträgt 10 Euro pro Tag. Der Eigenanteil wird direkt an die Einrichtung gezahlt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre müssen nichts dazubezahlen.



Weitere Informationen zu Mütterkuren und Mutter/Vater-Kind-Kuren erhalten Sie bei Ihrem Hausarzt, den Krankenkassen, den örtlichen Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk) sowie beim

Müttergenesungswerk,
Landesausschuss Baden-Württemberg,
Postfach 10 13 52, 70012 Stuttgart
Tel.: (0711) 2068-240/241
www.muettergenesungswerk.de

HAUSHALTSHILFE IM KRANKHEITSFALL

Wenn die Weiterführung des Haushaltes wegen einer Krankenhausbehandlung oder wegen einer medizinischen Vorsorgeleistung (Vorsorgekur, medizinische Rehabilitationsmaßnahme, Mutter/Vater-Kind-Maßnahme), häuslicher Krankenpflege oder aus ähnlichen Gründen nicht möglich ist, können Sie bei Ihrer Krankenkasse die Kosten für eine Haushaltshilfe beantragen.

VORAUSSETZUNG IST,

- dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist,
- und eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Für Verwandte und

Verschwägte bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet. Die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausschlag erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

Wichtig ist: Bevor Sie jemanden anstellen, sollten Sie sich vorab bei Ihrer Krankenkasse informieren, welche Leistungen Sie erhalten können.

Viele gesetzliche Krankenkassen gewähren über den gesetzlichen Anspruch hinaus eine Haushaltshilfe aufgrund ihrer Satzungsregelungen.

Weiterhin erhalten versicherte Frauen Haushaltshilfe, soweit ihnen wegen ihrer Schwangerschaft oder der Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

Ihr Eigenanteil an den Kosten für die Haushaltshilfe beträgt je Kalendertag zehn Prozent der erstattungsfähigen Kosten, mindestens 5 Euro, maximal 10 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Erhalten Sie wegen Schwangerschaft und Entbindung eine Haushaltshilfe, ist die Leistung grundsätzlich zuzahlungsfrei.

HÄUSLICHE KRANKENPFLEGE

Die Krankenkasse übernimmt, wenn eine entsprechende ärztliche Verordnung vorliegt, die Kosten für medizinische Hilfestellungen, pflegerische Maßnahmen und die Führung des Haushalts durch ausgebildete Pflegekräfte für die Dauer von bis zu vier Wochen je Krankheitsfall,



- wenn eine Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht durchführbar ist (Krankenhausvermeidungspflege),
- wenn sich durch die häusliche Krankenpflege eine stationäre Krankenhausbehandlung vermeiden oder verkürzen lässt (Krankenhausvermeidungspflege),
- wenn die Krankenpflege das Ziel der ärztlichen Behandlung sichern soll (Sicherungspflege),
- wenn eine schwere Krankheit oder eine akute Verschlimmerung einer Krankheit vorliegt, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung (Unterstützungspflege).

Die häusliche Krankenpflege beinhaltet Grundpflege, Behandlungspflege und die hauswirtschaftliche Versorgung. Den Schwerpunkt bilden behandlungspflegerische Leistungen. Zur Behandlungspflege gehören Pflegemaßnahmen, die durch bestimmte Erkrankungen erforderlich werden. Sie sind speziell auf den Krankheitszustand des Patienten ausgerichtet und tragen dazu bei, die Krankheit zu heilen bzw. nicht zu verschlimmern. Krankheitsbeschwerden sollen verhindert oder gelindert werden (z. B. Wundversorgung). In begründeten Ausnahmefällen werden diese Kosten auch für einen längeren Zeitraum übernommen. Voraussetzung ist, dass im Haushalt niemand lebt, der die Krankenpflege übernehmen kann. Ihr Eigenanteil an den Kosten der häuslichen Krankenpflege beträgt 10 Euro pro Verordnung sowie zehn Prozent der Kosten. Die Zuzahlung ist auf 28 Tage pro Kalenderjahr begrenzt. Für Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder wenn die häusliche Pflege wegen Schwangerschaft oder Entbindung erforderlich ist, entfällt die gesetzliche Zuzahlung.

Weitere Informationen zur Haushaltshilfe im Krankheitsfall sowie zur häuslichen Krankenpflege erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

BETREUUNG UND VERSORGUNG EINES KINDES IN NOTSITUATIONEN

Kinderbetreuung in Notsituationen kommt dann zum Einsatz, wenn die Familie aufgrund von Krankheit oder Rehabilitation, Überlastung oder Überforderung des Elternteils, der die überwiegende Betreuung und Versorgung des Kindes übernommen hat, diese vorübergehend nicht mehr selbst leisten kann. Diese Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – ist nachrangig gegenüber Sozialleistungen anderer Kostenträger. Dazu gehören Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherungen sowie der Beihilfestellen.

Wenn diese Versicherungsleistungen nicht greifen, kann zur Überbrückung der familiären Notsituation die Familie vom Jugendamt Unterstützung erhalten, wenn

- im elterlichen Haushalt mindestens ein Kind lebt, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
- der Betreuungsbedarf in einer anderen Betreuungsform (Tageseinrichtung oder Kindertagespflege) nicht ausreicht.

Die Hilfe wird meist von einem Familienpflegedienst geleistet. Das Kind soll dabei im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden. Die Leistung richtet sich nach den Erfordernissen im Ein-



zelfall. Die Hilfe ist vorübergehend, aufsuchend und ambulant. Ihr zeitlicher Umfang ergibt sich aus dem Einzelfall.

Das Jugendamt kann bei unterhaltspflichtigen Personen einen Kostenbeitrag erheben.

Da Versicherungsleistungen vorrangig sind, wenden Sie sich in erster Linie

- an Ihre gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherungen sowie Beihilfestellen,
- an das Sozialamt,
- und wenn Sie dort keine Hilfe erhalten können, an das Jugendamt.

Ambulante Kinder- und Jugendhospizdienste

Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind erhalten kostenlose Unterstützung und Hilfe, um die vielfältigen Belastungen des Alltags besser zu bewältigen, durch:

- Beratung und Begleitung der gesamten Familie durch eigens für diese Aufgabe qualifizierte Haupt- und Ehrenamtliche
- Begleitungs- und Freizeitangebote für Geschwister
- Begleitungs- und Freizeitangebote für das kranke Kind oder den Jugendlichen
- Beratungsangebote für Betroffene und deren Umfeld wie Kindergarten, Schule
- Vermittlung von Fachdiensten und ergänzenden Hilfen

- Öffentlichkeitsarbeit, die die verschiedenen Facetten des Themenbereiches „Kinder, Tod und Trauer“ aufgreift
- Fortbildungs- und Schulungsangebote für alle, die mit betroffenen Familien arbeiten
- Trauerbegleitungsangebote – z. B. für Kinder, Jugendliche, Eltern und weitere Betroffene
- „Da sein“ und auch bleiben, wenn es schwierig wird

Die ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienste begleiten auf Anfrage auch Familien mit einem sterbenden Elternteil, nach Unfalltod, Suizid, Frühgeburt oder plötzlichem Kindstod.

Aktuelle Informationen und Kontaktadressen erhalten Sie beim
**Hospiz- und PalliativVerband
Baden-Württemberg e.V.**, Gartenstr. 40,
74321 Bietigheim-Bissingen
Tel.: (07142) 776156
Internet: www.hpvw.de/kinder-und-jugendhospizarbeit

Schuldnerberatung, Verbraucherinsolvenz

Aufgrund vielfältiger Ursachen gibt es leider immer mehr Haushalte, die durch Überschuldung in Not geraten. Die Folge ist, dass das Einkommen nicht mehr ausreicht, die fälligen Raten zu begleichen. In den meisten Fällen lassen sich finanzielle Notlagen nicht mehr ohne Hilfe bewältigen. Rund 130 kommunale



oder gemeinnützige Schuldnerberatungsstellen in Baden-Württemberg bieten hier in der Regel kostenfrei eine fachgerechte Unterstützung an und behandeln die Angaben der Ratsuchenden vertraulich.

Eine erfolgsversprechende Schuldnerberatung erfordert die aktive Mitarbeit der Ratsuchenden und kann gegebenenfalls auch mit Einschränkungen in der Haushaltsführung verbunden sein. Die Beratungsstellen bieten zum Beispiel Hilfen bei der Aufstellung eines Wirtschafts- und Tilgungsplans, verhandeln mit Gläubigern oder unterstützen im Zusammenwirken mit den Banken bei der Umschuldung. Eine finanzielle Unterstützung zur Schuldentilgung können diese Beratungsstellen allerdings leider nicht erbringen.

Die Mehrzahl der Schuldnerberatungsstellen nehmen neben der Anwaltschaft auch die Tätigkeiten im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren wahr. Dieses Verfahren hat einem gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren, das nach einer mehrjährigen Wohlverhaltensphase eine Restschuldbefreiung zum Ziel hat, zwingend vorauszugehen.

WO?

Wenn Sie Probleme mit Ihrer Schuldsituation haben, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an das örtliche Sozialamt, welches Ihnen die Adresse einer wohnortnahen Schuldner- oder Insolvenzberatungsstelle mitteilen kann. Adressen von Rechtsanwälten, die auf dem Gebiet des Verbraucherinsolvenzverfahrens ebenfalls tätig sind, können Sie über die Rechtsanwaltskammer erfragen.

Mütter- und Familienzentren sowie Mehrgenerationenhäuser

Mütter- und Familienzentren sind Einrichtungen der Familienselbsthilfe. Sie haben selbst organisierte Strukturen und leben durch die vorwiegend von Müttern und Vätern eingebrachten Kompetenzen und Erfahrungen. In manchen Orten heißen sie auch Eltern-Kind-Zentrum, Frauenbegegnungszentrum oder Nachbarschaftszentrum.

Mütter- und Familienzentren sind offene, von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst gestaltete Räume für Frauen, Männer und Kinder, häufig auch über Generationengrenzen hinweg. Die Angebotspalette verändert und erweitert sich dabei ständig entsprechend den Bedürfnissen der Familien. So finden z. B. Bildungsangebote für Eltern, Beratungsgruppen für Alleinerziehende, offene Eltern-Kind-Gruppen, Selbsthilfegruppen, Tauschbörsen (z. B. für Kinderkleidung), Babysittervermittlung, Dienstleistungstauschbörsen und verschiedenste Gesprächskreise statt, um nur einige der unzähligen Dienstleistungen zu Gunsten von Familien zu nennen.

WO?

Ein Adressverzeichnis der Einrichtungen in Baden-Württemberg, die im Mütterforum Baden-Württemberg zusammengeschlossen sind, finden Sie im Internetauftritt des Mütterforums. Das Mütterforum Baden-Württemberg ist der Dachverband der Mütter- und Familienzentren im Land. Es berät und unterstützt die Mütterzentren und fördert die Vernetzung und den Austausch von Informationen.



Kontaktadresse:

Mütterforum Baden-Württemberg,

Hauptstraße 28, 70563 Stuttgart-Vaihingen

Tel.: (0711) 2155520

E-Mail: info@muetterforum.de

Internet: www.muetterforum.de

Darüber hinaus gibt es in vielen Städten und Gemeinden andere, auch kleinere Familienselbsthilfeeinrichtungen. Auskunft erhalten Sie häufig über örtliche Familienwegweiser, bei der Gemeindeverwaltung und bei Elternvertretungen in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen.

Mehrgenerationenhäuser sind Orte der Begegnung für alle Generationen. Sie bieten Raum für gemeinsame Aktivitäten und schaffen ein nachbarschaftliches Miteinander in der Kommune. Mit ihren vielfältigen Angeboten sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen fördern und unterstützen sie Menschen jeden Alters und in allen Lebenslagen. Sie bieten z. B. Betreuungs-, Lern- und Kreativangebote für Kinder und Jugendliche an, Weiterbildungskurse für den (Wieder-)Einstieg in den Beruf, Unterstützungsangebote für Pflegebedürftige und deren Angehörige, Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten und vieles mehr je nach Bedarf vor Ort. Im „Offenen Treff“ kommen Jung und Alt in ungezwungener Atmosphäre und ohne Verpflichtung zusammen, bieten einander Gesellschaft und haben ein offenes Ohr füreinander. Dieses Miteinander der Generationen ermöglicht die Weitergabe von Alltagskompetenzen und den Austausch von Erfahrungswissen, fördert die Integration von neu zugezo-

genen in den Kreis der Alteingesessenen und stärkt den Zusammenhalt zwischen Menschen aller Generationen – auch und vor allem außerhalb der Familie.

Die Mehrgenerationenhäuser bieten unabhängig von Alter und Herkunft die Möglichkeit, sich freiwillig zu engagieren. Dies stärkt Menschen aller Generationen in ihrer sozialen Kompetenz und vermittelt zahlreiche fachliche Fertigkeiten.

In Baden-Württemberg gibt es insgesamt 55 Mehrgenerationenhäuser, die nach den Qualitätskriterien des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus 2017–2020 arbeiten. Sie werden vom Bund und den Kommunen gefördert und verteilen sich auf die Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Landesarbeitsgemeinschaft der **Landesarbeitsgemeinschaft der Mehrgenerationenhäuser in Baden-Württemberg** unter

www.mehrgenerationenhaus-bw.de

und zum Bundesprogramm unter

www.mehrgenerationenhaeuser.de.

Hier finden Sie jeweils auch eine Liste über Häuser in Ihrer Nähe.

UNTERSTÜTZUNG BEI GEWALT

Fälle von Gewalt ziehen sich durch alle Schichten der Gesellschaft, unabhängig von Bildungsniveau, Einkommen oder sozialer Herkunft der Beteiligten. Gewalt in der Familie kann sich ganz unterschiedlich äußern, hierunter fallen beispielsweise körper-



Aktuelle Adressen
zu diesem Kapitel
finden Sie auf unserer
Website: [www.muetter-
vaeter-bw.de](http://www.muetter-
vaeter-bw.de)



liche und sexuelle Gewalt oder auch Cybergewalt. Die Polizei schreitet in akuten Situationen häuslicher Gewalt ein und spricht einen Platzverweis aus. Mit diesem Platzverweis kann erreicht werden, dass der Täter/die Täterin und nicht das Opfer die Wohnung für eine bestimmte Zeit verlassen muss. Dem Täter oder der Täterin wird der Hausschlüssel abgenommen. Er oder sie muss die Auflagen der Polizei erfüllen. Nach dem Gewaltschutzgesetz kann das Opfer eine richterliche Wohnungszuweisung erwirken.

WO?

Bei den zahlreichen Fachberatungsstellen gegen Gewalt und den Frauen- und Kinderschutzhäusern in Ihrer Region erhalten Sie Beratung, Unterstützung und Hilfe. Diese finden Sie auch über das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (Tel.: 08000 116 016, Internet: www.hilfetelefon.de)

Vollzeitpflege

Wenn Eltern sich entscheiden, ihr Kind für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer Pflegeeltern anzuvertrauen, ist dies in der Regel das Ergebnis längerer Beratungen mit dem Jugendamt.

Familien, die bereit sind, Pflegekinder aufzunehmen, finden hilfreiche Informationen hierzu im Serviceportal des Landes unter www.service-bw.de und beim Kommunalverband für Jugend und Soziales unter www.kvjs.de, beispielsweise zum Bewerbungsverfahren beim Jugendamt, Hinweise zu Rechten und Pflichten sowie Unterstützungen, die Pflegeeltern in Anspruch nehmen können.

Vormundschaft

Als Eltern minderjähriger Kinder können Sie – soweit Sie ein Testament oder einen Erbvertrag als letztwillige Verfügung aufsetzen – darin auch die Frage klären, wer im Falle Ihres Todes die Vormundschaft übernehmen soll, beziehungsweise bestimmte Personen und Vereine davon ausschließen.

Als Vormund können beispielsweise Familienmitglieder, Freunde, Lebenspartner oder die Großeltern benannt werden. Minderjährige, Geschäftsunfähige oder Personen, die unter rechtlicher Betreuung stehen, eignen sich nicht als Vormund.

Ist keine letztwillige Verfügung vorhanden oder enthält diese keine Angaben über die Wünsche der Eltern, bestimmt das Familiengericht im Todesfalle von Amts wegen einen Vormund für die minderjährigen Kinder.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Serviceportal des Landes unter www.service-bw.de.

Adoption

Adoption ist die Annahme Minderjähriger oder Volljähriger an Kindes statt.

Das Adoptionsverfahren richtet sich seit dem 1. April 2021 nach den Bestimmungen des Adoptionshilfe-Gesetz. Das neue Gesetz soll die verschie-



denen Lebenslagen der Adoptiv- und Herkunftseltern berücksichtigen. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Begleitung auch nach einer Adoption und stellt sicher, dass alle Beteiligten die gewünschte Unterstützung bekommen.

So soll gewährleistet sein, dass Kinder von ihren Adoptiv-Eltern altersgerecht über ihre Adoption aufgeklärt werden ein Austausch zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie fördern, wenn dies für das Kind gut ist und alle einverstanden sind. Bei der Adoption eines Stiefkindes hilft eine verpflichtende Beratung durch die Adoptions-Vermittlungsstelle, im Vorfeld zu klären, ob die Adoption das Beste für das Kind ist. Um den Schutz und das Wohl der Kinder auch bei Auslands-Adoptionen zu sichern, muss jede dieser Adoptionen von einer Adoptions-Vermittlungsstelle vermittelt und begleitet werden.

Für Adoptionen aus Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens finden zusätzlich die Regelungen des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes Anwendung. Auch gleichgeschlechtliche Ehepaare können seit 2017 gemeinsam Kinder adoptieren.

1. EIN KIND ADOPTIEREN

Ehepaare, von denen ein Ehegatte das 25. und der andere das 21. Lebensjahr vollendet hat, sowie Einzelpersonen über 25 Jahre können ein minderjähriges Kind adoptieren. Die Adoption eines minderjährigen Kindes ist zulässig, wenn es dem Wohl des Kindes dient und aller Voraussicht nach ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Auch Volljährige können als Kinder angenommen werden.

Über die Annahme Minderjähriger und Volljähriger sowie die Aufhebung des Annahmeverhältnisses

entscheidet das Amtsgericht – Familiengericht. Mit der Rechtswirksamkeit der Adoption erwirbt das angenommene Kind die Rechtsstellung eines Kindes des Annehmenden.

VERFAHREN:

Das Adoptionsverfahren gliedert sich in drei Einheiten:

1. Bewerbung für die Adoption eines Kindes
2. Adoptionspflege für das Kind
3. familiengerichtliche Entscheidung

Die Adoptionsvermittlung erfolgt nach eingehender Beratung der Beteiligten durch die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter.

Bei Auslandsadoptionen gelten besondere Bestimmungen.

2. EIN KIND ZUR ADOPTION FREIGEBEN

Bei ungewollter Schwangerschaft ist das Austragen des Kindes und die Freigabe zur Adoption eine Alternative für Mutter und Kind. Eine große Zahl vorwiegend kinderloser Paare möchte gern ein Kind annehmen.

Das Kind wird durch eine Adoptionsvermittlungsstelle zur Adoption vermittelt. Das Familiengericht beim Amtsgericht entscheidet über die Adoption.

Eine Adoption kann nur in Ausnahmefällen rückgängig gemacht werden und es besteht ein Offenbarungs- und Ausforschungsverbot.



Beratung

Angebote der Familienberatung und der Familienbildung können Eltern dabei unterstützen, die vielfältigen Herausforderungen des Familienalltags zu meistern.

53 Eltern- und Familienbildung / **54** Programm STÄRKE / **55** wellcome / **55** Ehe-, Familien- und Lebensberatung / **56** Erziehungsberatung
56 Familienmediation / **57** Hilfe bei Trennung und Scheidung – Elternkonsens



Eltern- und Familienbildung

Angebote der Eltern- und Familienbildung richten sich an alle Familien in allen Familienformen und Lebensphasen.

Die Herausforderungen für Familien sind groß und vielfältig. Für Eltern kann daher das Gespräch und der Austausch mit anderen Familien und Fachleuten in Familienbildungsveranstaltungen hilfreich sein. Offene Treffs und Veranstaltungen bieten neben der Vermittlung von Wissen und praktischen Fähigkeiten Gelegenheiten zur Begegnung und zum Erfahrungsaustausch. Die Themen sind dabei weit gespannt und orientieren sich an den Bedarfen der Familien. Diese finden durch die Eltern- und Familienbildung Unterstützung dabei, ihre Kinder in ihrer jeweiligen Lebenslage verantwortungsvoll zu erziehen, ohne sich verunsichern zu lassen oder sich zu überfordern.

Neben Geburtsvorbereitung, Säuglingspflege und Kindererziehung, Haushaltsführung und Ernährung gehören auch partnerschaftliche Kommunikation, das Spannungsfeld zwischen beruflichen und familiären Pflichten, der Umgang mit Medien, die Bewältigung familiärer Krisen oder besonderer Belastungssituationen zu den Angeboten der Eltern- und Familienbildung. Auch die Fähigkeiten von Eltern, an der Gestaltung von Kindertagesstätten, Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen partizipierend mitzuwirken, werden geweckt und gestärkt.

Familienbildung kann und soll die Freude am Familienleben und das Bewusstsein für die Leistungen der Familien für den gesellschaftlichen Zusammenhalt unterstützen, denn Fürsorge und Zuwendung sind wichtige Grundlagen für die Bildung künftiger Generationen, für ihre Möglichkeiten, sich Wissen anzueignen, es kreativ zu nutzen, Gemeinschaftsgeist zu entwickeln und soziale Verantwortung zu übernehmen.

WO?

Angebote zur Familienbildung finden Sie in Familienbildungsstätten oder Häusern der Familie, Familien- und Mütterzentren, Familienferienstätten, Volkshochschulen, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen und vielen weiteren Orten, wie z. B. den evangelischen oder katholischen Kirchengemeinden und den kirchlichen Bildungswerken sowie den Schulen und Kindergärten. Weitere Angebote bieten Organisationen und Vereine wie Arbeiterwohlfahrt und Deutscher Kinderschutzbund sowie Einrichtungen aus dem Bereich Gesundheit (z. B. Elternschulen an Kliniken und in Hebammenpraxen).

Auf der Internetseite

www.familienhandbuch.de finden Sie weitere Informationen zum Thema Erziehung.



Aktuelle Adressen zu diesem Kapitel finden Sie auf unserer Website: www.muetter-vaeter-bw.de





In einigen Landkreisen und Städten erhalten junge Eltern – in der Regel über das Jugendamt – kostenlos die **Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V.**, die altersgerechte Informationen zu Erziehungsfragen geben. Die Elternbriefe können auch online über www.ane.de oder unter der Telefonnummer (030) 259006-0 kostenpflichtig bestellt werden. Sonderbriefe zu ausgewählten Themen wie z. B. „Häusliche Gewalt“, „Sexueller Missbrauch“ oder zur Sprachentwicklung sind kostenlos. Ein Teil der Briefe ist auch in türkischer Sprache erhältlich.

Alternativ gibt es aus München die **Peter-Pelikan-Briefe** in chronologischer Reihenfolge für den Zeitraum „werdende Eltern“ bis zum 11. Lebensjahr des Kindes. Sie können online über www.peter-pelikan.de oder unter der Telefonnummer (089) 82979890 kostenpflichtig bestellt werden.

Die „**elternbriefe du + wir**“ sind eine Initiative der katholischen Kirche, sie können unter www.elternbriefe.de kostenlos heruntergeladen oder bestellt werden.

Programm STÄRKE

Die Landesregierung hat im Jahr 2008 das Programm STÄRKE eingeführt und 2014 und 2019 jeweils neu ausgerichtet. Ziel von STÄRKE ist es, Familien in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und den Aufbau eines qualitativen und flächendeckenden Netzes an Familienbildungsangeboten zu unterstützen.

Das Landesprogramm STÄRKE unterstützt verschiedene Angebote der Familienbildung wie niederschwellige Offene Treffs, Kursangebote für Familien in besonderen Lebenssituationen oder auch Familienbildungsfreizeiten.

Allgemeine Informationen zu STÄRKE finden Sie unter www.staerke-bw.de.



wellcome

WELLCOME – PRAKTISCHE HILFE FÜR FAMILIEN NACH DER GEBURT

Mit der Geburt eines Kindes ändert sich das gesamte Leben von Eltern. Gewohnheiten brechen auf, soziale Kontakte verändern sich, Beruf und Freizeit werden neu definiert. Das Abenteuer Familie beginnt. Damit dieses Abenteuer gelingt, brauchen junge Eltern Unterstützung. Steigende Mobilität und fehlende Netzwerke, intensive Berufstätigkeit und kinderferne Lebenswelten führen zu Unsicherheit und Isolation. wellcome organisiert Unterstützung für Familien individuell, unbürokratisch, effizient und nachhaltig.

Auf Wunsch der Familie kommt eine ehrenamtliche wellcome-Mitarbeiterin ein- bis zweimal die Woche für zwei bis drei Stunden. Sie entlastet die Familie, indem sie im ersten Lebensjahr des Kindes so hilft, wie das (fehlende) Großeltern, Freunde oder Nachbarn tun würden.

Der Einsatz der Ehrenamtlichen, die ein lokales wellcome-Team bilden, wird von einer Fachkraft in einer Familienbildungsstätte oder in einer Beratungsstelle koordiniert. Die einzelnen Standorte werden von einer Landeskoordinationsstelle aus betreut. Diese arbeitet eng zusammen mit der wellcome gGmbH, welche die wellcome-Idee entwickelt hat und den Aufbau und die Qualitätssicherung von wellcome-Standorten bundesweit vorantreibt.

Auch in Baden-Württemberg gibt es zahlreiche wellcome-Standorte.

Weitere Informationen zu wellcome und die Kontaktdaten zu einem wellcome-Standort in Ihrer Nähe finden Sie unter www.wellcome-online.de.



Aktuelle Adressen zu diesem Kapitel finden Sie auf unserer Website: www.muettervaeter-bw.de



Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Mit allen Fragen, die Ehe, Familie und Probleme der Lebensgestaltung betreffen, vor allem aber bei Schwierigkeiten, mit denen Sie nicht mehr alleine fertig werden, können Sie sich an eine Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle wenden.

Fachleute nehmen sich Zeit, Ihre Probleme und Fragen anzuhören und zu verstehen. Sie helfen Ihnen, die Schwierigkeiten zu überwinden. Sie können frei und ungehindert, natürlich vertraulich, über alles sprechen.

Zu den häufig angesprochenen Themen gehören:

- Partnerschaft
- Beziehungsprobleme zwischen Eltern und Kindern
- Trennung und Scheidung sowie Bewältigung ihrer Folgen
- Verhaltensstörungen
- depressive Verstimmungen

Die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen helfen Ihnen auch weiter, wenn Sie Rat und Hilfe in Fällen von Kindesmisshandlungen benötigen.



Weitere im Kinderschutz tätige Organisationen finden Sie im Internet unter www.sm.baden-wuerttemberg.de (Soziales > Kinder- und Jugendschutz).

WO?

Kostenlose Beratung erhalten Sie bei den Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen.

Weitere Informationen zum Thema Getrenntleben und Scheidung sowie der hieraus resultierenden Folgen enthält die **Broschüre „Das Eherecht“** des Bundesministeriums für Justiz, welche unter www.bmj.bund.de kostenlos als Download zur Verfügung steht.

LSBTIQ Eltern können sich auch an die psychosoziale Beratung des **Netzwerks LSBTTIQ Baden-Württemberg** unter netzwerk-lsbttiq.net/beratung-selbsthilfe/beratung oder an den **LSVD Lesben- und Schwulenverband Baden-Württemberg** unter ba-wue.lsvd.de und per E-Mail an ba-wue@lsvd.de wenden.

Kinder und Jugendliche und deren Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte in allen Fragen der Erziehung. Zu ihren Aufgaben gehört es, insbesondere Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen zu erkennen, Maßnahmen zu deren Behebung mit den Betroffenen zu erarbeiten, vorzuschlagen oder zu vermitteln und vorbeugend zu wirken. Dabei können auch Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen mitwirken. Die Beratungsstellen behandeln Ihren Besuch vertraulich.

WO?

Kostenlose Beratung erhalten Sie bei den:

- Erziehungs- und Jugendberatungsstellen
- Jugendämtern
- Schulpsychologischen Beratungsstellen

Die Adressen der Erziehungsberatungsstellen finden Sie im Internet auf den Seiten der **Bundeskonferenz für Erziehungsberatung** unter www.bke.de.

Familienmediation

Mediation ist die Vermittlung bei einem Konflikt durch einen Dritten. Familienmediation ist ein Weg zur Lösung von familiären Konflikten, bei dem die Beteiligten mit Hilfe von neutralen Dritten, die keine Entscheidungsmacht haben, gemeinsam und eigenverantwortlich Lösungen erarbeiten. Diese Lösungen können auch verbindlich gemacht werden, so dass der Streitpunkt dauerhaft aus dem Weg geräumt ist. Mediation ist grundsätzlich möglich für alle, die sich



Aktuelle Adressen zu diesem Kapitel finden Sie auf unserer Website: www.muettter-vaeter-bw.de



Erziehungsberatung

Wenn konkrete Probleme bei der Erziehung auftreten, ist es wichtig, möglichst schnell zu reagieren. In allen Stadt- und Landkreisen bieten deshalb Erziehungsberatungsstellen ihre Unterstützung an. Sie beraten



in einer familiären Konfliktsituation befinden und auf die Mithilfe von Mediatoren einlassen können. Familienmediation kann angewendet werden, wenn konkrete Lösungen für Probleme gefunden werden müssen, z. B.

- bei Konflikten zwischen Eltern und ihren heranwachsenden oder auch erwachsenen Kindern und
- bei Paaren vor, während und nach der Scheidung, unabhängig davon, ob Kinder betroffen sind.

WO?

Familienmediation wird in Beratungsstellen, Jugendämtern, von Psychologen und Anwälten angeboten. Sie setzt spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten voraus, die im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung erworben sein sollten. Erkundigen Sie sich ruhig, ob die Mediation anbietende Person eine entsprechende Qualifikation hat und von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation empfohlen wird.

Die Kosten für eine Familienmediation sind unterschiedlich, je nach der Stelle, an der sie durchgeführt wird, und je nachdem, ob ein oder zwei Mediatoren (z. B. Psychologen, Juristen) tätig werden. Bei sozialen Härten wird häufig ein Nachlass gewährt.

Kontaktadresse:

**Bundes-Arbeitsgemeinschaft für
Familien-Mediation e.V.**

Spichernstraße 11, 10777 Berlin

Tel.: (030) 23628266, Fax: (030) 21968810,

Internet: www.bafm-mediation.de

Hilfe bei Trennung und Scheidung – Elternkonsens

Wenn die Beziehung zwischen den Eltern des Kindes bzw. der Kinder scheitert, ist es wichtig, die Situation so zu gestalten, dass die Kinder möglichst wenig unter der Trennung leiden. Sie helfen Ihrem Kind, wenn Sie es nicht noch zusätzlich durch Auseinandersetzungen über das Umgangs- oder das Sorgerecht belasten. Daher sollten Sie zusammen mit Ihrem (Ex-)Partner bzw. Ihrer ehemaligen Partnerin nach einer einvernehmlichen Lösung suchen. Denn es gilt: Kinder brauchen in aller Regel Mutter und Vater.

Um den Familien und vor allem den betroffenen Kindern zu helfen, fördert das Land seit Jahren den Elternkonsens, unter dem in Baden-Württemberg die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Sorge- und Umgangsrechtsstreit verstanden wird. Zugleich steht der Begriff Elternkonsens für Grundsätze und Verfahrensweisen im familiengerichtlichen Verfahren, die Eltern dabei unterstützen sollen, eine einvernehmliche und tragfähige Lösung für Umgang und Sorge zu finden.

Umfangreiche Informationen über den Elternkonsens finden Sie auf www.elternkonsens.de. Sie erfahren dort auch, welche Ansprechpartner und Hilfsangebote Sie vor Ort finden.



Gesundes und geschütztes Aufwachsen

Eltern wollen ihre Kinder gesund und geschützt aufwachsen sehen. Dabei können gezielte Maßnahmen und Angebote in Ihrer Nähe helfen.

59 Kindervorsorgeuntersuchung / **60** Einschulungsuntersuchung / **61** Bewegung und Ernährung / **61** Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg / **62** Förderprogramme und Initiativen / **64** Suchterkrankungen vorbeugen / **65** Hilfe in Lebenskrisen



Kindervorsorge- untersuchung

Bei den sogenannten U1 bis U9 (inklusive der neu eingeführten U7a und der J1 handelt es sich um elf kostenlose ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die Ihr Kinder- oder Hausarzt durchführt. Diese Früherkennungsuntersuchungen sind sehr wichtig. Mit Ihnen kann die Ärztin oder der Arzt frühzeitig feststellen, ob Ihr Kind eine chronische Erkrankung hat oder sich verzögert entwickelt. Eine früh einsetzende Therapie kann Folgeschäden verhindern.

Die Teilnahme an diesen Untersuchungen ist gemäß § 1 Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg verpflichtend.

Falls Sie eine Untersuchung verpasst haben, können Sie sie innerhalb bestimmter Toleranzzeiträume kostenfrei nachholen lassen. Die Gesundheitsämter führen diese Untersuchungen entweder selbst durch oder beauftragen Ihren Kinder- oder Hausarzt mit der Durchführung. Wenden Sie sich dazu bitte an Ihre/-n betreuende/-n Ärztin/Arzt.

Außerdem hat Ihr Kind jährlich Anspruch auf eine Untersuchung auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Dabei führt die Zahnärztin oder der Zahnarzt häufig eine individuelle Prophylaxe durch, indem die Zähne fluoridiert oder versiegelt werden.

Im Kindergarten und in der Schule werden Maßnahmen der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe durchgeführt. Kinder zwischen zweieinhalb und fünf Jahren können drei zahnärztliche Früher-

kennungsuntersuchungen in Anspruch nehmen. Kinder zwischen sechs und 17 Jahren können zwei Mal jährlich eine Zahnprophylaxe durchführen lassen. Ab 18 Jahren haben Sie zweimal im Jahr Anspruch auf Behandlung zur Verhütung von Zahn-erkrankungen.

Eine Impfpflicht besteht in Deutschland nicht (außer bei Masern-Impfpflicht). Nach einer Grundimmunisierung im Säuglings- oder Kleinkindalter müssen Sie regelmäßig die Impfungen auffrischen lassen, damit der notwendige Impfschutz erhalten bleibt. Die Krankenkassen übernehmen die Kosten für die empfohlenen Impfungen.

Die Inhalte und die Zeitpunkte der ärztlichen und zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen sind vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegt worden. Sie können auf folgender Internetseite gefunden werden:

<https://www.g-ba.de/themen/methoden-bewertung/ambulant/frueherkennung-krankheiten/kinder/>

Das Kinderschutzgesetz finden Sie unter www.sm.baden-wuerttemberg.de (Stichwort: Kinderschutzgesetz).



Aktuelle Adressen zu diesem Kapitel finden Sie auf unserer Website: www.muetter-vaeter-bw.de





Einschulungsuntersuchung

Bereits seit Ende 2008 werden die Kinder in Baden-Württemberg im vorletzten Jahr vor der termingerechten Einschulung in Schritt 1 der Einschulungsuntersuchung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst untersucht: Die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste der Gesundheitsämter führen die Untersuchung in der Regel in den Kindertageseinrichtungen durch.

Neben Seh- und Hörfähigkeit, Größe und Gewicht werden auch wichtige schulische Vorläuferfähigkeiten wie z. B. das Sprachvermögen und die Feinmotorik erfasst.

Damit wichtige Informationen aus dem Elternhaus nicht verloren gehen, werden Sie gebeten, einen Fragebogen auszufüllen. Auch die Erzieherin oder der Erzieher bringen ihren pädagogischen Blick auf Ihr Kind mit ein. Nur so kann ein „rundes“ Bild entstehen, das Ihrem Kind gerecht wird.

Im Fall von vom Altersbereich abweichenden Ergebnissen in einem der Bereiche oder wenn Sie oder die Erzieherin oder der Erzieher sich Sorgen um das Kind machen, erfolgt nach ärztlichem Ermessen gegebenenfalls eine ergänzende ärztliche Untersuchung, eine Sprachstandsdiagnostik und eine Beratung durch die Ärztin oder den Arzt des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes.

Eine Untersuchung in Schritt 2 der Einschulungsuntersuchung in den Monaten vor der termingerechten Einschulung kann von der Schule, der Ärztin oder dem Arzt des Kinder- und Jugendgesundheits-

dienstes oder von den Eltern als Hilfe vor der Entscheidung zur Einschulung erbeten werden. Auch hier bringen Erzieherinnen oder Erzieher ihren pädagogischen Blick auf Ihr Kind mit ein. Im Mittelpunkt dieser Untersuchung steht die Schulfähigkeit des Kindes.

Ziel ist, die Entwicklung der Kinder aus medizinischer und pädagogischer Sicht einzuschätzen. Die Ergebnisse fließen in die pädagogische Arbeit mit ein. Gegebenenfalls kann ein Förderprogramm für das Kind aufgestellt werden. In einigen Fällen kann eine Empfehlung zu einem Arztbesuch ein Ergebnis sein.

Durch den früheren Untersuchungszeitpunkt bleibt genug Zeit, um eine festgestellte Entwicklungsverzögerung aufzuholen und bei der Einschulung ein Jahr später mit guten Ausgangsbedingungen in die Schule zu starten. Sie müssen sich also keine Sorgen machen, wenn Ihr Kind noch nicht altersgerecht entwickelt ist, denn Sie bekommen Empfehlungen an die Hand, wie Sie Ihr Kind bei einer gesunden Entwicklung unterstützen können.

Zum konkreten Ablauf und zur Organisation der Einschulungsuntersuchung in Ihrem Landkreis wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Gesundheitsamt.

Bewegung und Ernährung

Die Förderung der Gesundheit insbesondere bei unseren Kindern und Jugendlichen ist ein zentrales Anliegen. Kinder und Jugendliche aus allen Bevölkerungsschichten sollen die Möglichkeit haben, gesund aufzuwachsen. Die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft haben sich jedoch in den vergangenen Jahren deutlich gewandelt.

„Fast Food“, zucker- und kalorienreiche Getränke einerseits, mangelnde Bewegung durch vieles Sitzen in der Schule, vor dem Fernsehgerät und dem Computer sowie fehlende Bewegungsräume im Lebensumfeld von Kindern andererseits, sorgen für ein Missverhältnis zwischen Energieaufnahme und Energieverbrauch und damit für übermäßige Gewichtszunahme der Kinder und Jugendlichen. Die Folgen können u. a. Stoffwechselstörungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, orthopädische und psychosoziale Erkrankungen sein.

Ernährungs- und Bewegungsverhalten werden bereits im frühen Kindesalter geprägt. Wesentliche Schutzfaktoren für unsere Kinder sind somit bedarfsgerechte Ernährung, umfassende Bewegungsförderung in allen Lebensbereichen und aktive Freizeitgestaltung.

Kindern ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Elternhaus, Kindertageseinrichtungen, Schulen und Vereine tragen hierfür gemeinsam Verantwortung. Um Kinder und Jugendliche aus allen Bevölkerungsschichten bei einem gesunden Aufwachsen zu unterstützen,

sind gesundheitsfördernde Maßnahmen in den Lebenswelten der Kinder, zum Beispiel in Schulen und Kindertageseinrichtungen, am wirkungsvollsten.

Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Internetseiten:

www.fitkid-aktion.de

www.issw.uni-heidelberg.de

www.beki-bw.de

www.kindergaerten-in-aktion.de

www.tigerkids.de

www.sciencekids.de

www.trinken-im-unterricht.de

www.ernaehrung-bw.info

www.kinderturnstiftung-bw.de

gesundheit.aok.de



Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg

KINDERSCHUTZ (INTERVENIERENDER KINDERSCHUTZ)

Kindern den bestmöglichen Schutz vor den vielfältigen Formen von Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch zu bieten, ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die nur im Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Kräfte bewältigt werden kann.

Der in Artikel 6 Grundgesetz normierte staatliche Schutzauftrag (staatliches Wächteramt) ist Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfeträger (insbesondere der Jugendämter der Stadt- und Landkreise als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe). Die Jugendämter in Baden-Württemberg haben vor diesem Hintergrund bereits in den vergangenen Jahren Verfahren zum Umgang mit Gefährdungen des Kindeswohls entwickelt.

Durch laufende Rechtsänderungen wurde der Schutzauftrag näher konkretisiert für die Fälle, in denen gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung festgestellt werden. Zur Einbeziehung der Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfeträger in den Schutzauftrag haben die Jugendämter entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Das Landesjugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales berät öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, bietet Fortbildungen für die Fach- und Leitungskräfte der Jugendhilfe an und fördert Netzwerke zum Schutz von Kindern.

Baden-Württemberg räumt der stetigen Verbesserung des Kinderschutzes weiterhin höchste Priorität ein. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und das Landesjugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales haben vor Kurzem mit der Umsetzung eines gemeinsamen Konzepts begonnen, das zum Ziel hat, die Kinderschutzverfahren bei den Jugendämtern in Baden-Württemberg praxisorientiert weiterzuentwickeln.

FRÜHE HILFEN (PRÄVENTIVER KINDERSCHUTZ)

Am besten ist es, wenn Kinder überhaupt nicht in eine Vernachlässigungs- oder Gefährdungssituation kommen. Hier kommen die sogenannten Frühen Hilfen ins Spiel. Sie zielen darauf ab, Eltern in den ersten Lebensjahren ihrer Kinder dabei zu unterstützen, die mit einem Kind oder Kindern verbundenen Anforderungen zu bewältigen. Zunächst geht es hierbei darum, die eigenen Ressourcen der Familien zu fördern und zu stärken. Eltern, die besonderen Herausforderungen zu begegnen haben, sollen in weiterführende Hilfeangebote vermittelt werden. Einen zentralen Aspekt bei der qualitativen Verbesserung und dem quantitativen Ausbau der Frühen Hilfen und des präventiven Kinderschutzes bildet die Vernetzung aller mitwirkenden Akteurinnen und Akteure auf der Ebene der Jugendamtsbezirke.

Die Ansprechpartner der Frühen Hilfen
finden Sie unter:

<https://www.kvjs.de/jugend/fruehe-hilfen>

Förderprogramme und Initiativen

Die wichtigsten Hilfsmaßnahmen mit finanzieller Förderung des Landes und des Bundes sind nachfolgend dargestellt:

FÖRDERUNG DER LANDESGEMEINSCHAFT KINDER PSYCHISCH KRANKER ELTERN

Das Land fördert seit dem Jahr 2017 die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder psychisch erkrankter Eltern. Kinder, die mit psychisch erkrankten Eltern oder einem psychisch kranken Elternteil zusammenleben, haben ein erhöhtes Risiko, selbst eine psychische Störung zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, präventive Hilfsangebote flächendeckend in Baden-Württemberg zu installieren. Ziel dieser Hilfsangebote ist es, die betroffenen Kinder zu unterstützen und psychischen Erkrankungen vorzubeugen. Die Angebote für Kinder psychisch erkrankter Eltern bewegen sich an der Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem System der Gesundheitsversorgung. Die Landesarbeitsgemeinschaft hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, bereits vorhandene Strukturen und Angebote und ihre Anbieter zu vernetzen und damit betroffenen Familien frühzeitig den Zugang zu diesen zu erleichtern sowie mit unterschiedlichen Arten von Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit um Toleranz und Unterstützung zu werben und damit einen Beitrag zur Destigmatisierung psychischer Erkrankungen zu leisten.

FÖRDERUNG DES NETZWERKS FAMILIENPATINNEN UND FAMILIENPATEN BADEN-WÜRTTEMBERG

Als begleitende Maßnahme zur Bundesstiftung Frühe Hilfen fördert das Land seit Mitte 2013 das „Netzwerk Familienpatinnen und Familienpaten Baden-Württemberg“. Dieses Netzwerk, für das die zentrale Koordinierung beim Deutschen Kinderschutzbund – Landesverband Baden-Württemberg – liegt, zielt auf eine stärkere Vernetzung der ehrenamtlichen Angebote im Bereich der Frühen Hilfen und des präventiven Kinderschutzes ab. Darüber hinaus sollen gemeinsame Qualitätsstandards für das ehrenamtliche Engagement in diesem Bereich erreicht werden. Neben dem Deutschen Kinderschutzbund – Landesverband Baden-Württemberg – wirken im Netzwerk bisher die beiden Caritasverbände und die beiden Diakonischen Werke im Land, die Arbeiterwohlfahrt Baden-Württemberg, Der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg, pro Familia Baden-Württemberg und der Landkreis Göppingen als weitere Partner mit.

BUNDESSTIFTUNG FRÜHE HILFEN

Bei der Bundesstiftung Frühe Hilfen handelt es sich um aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanzierte Projekte und Maßnahmen, die auf eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den in den Frühen Hilfen und im präventiven Kinderschutz beteiligten Institutionen, aber auch auf eine verbesserte Zusammenarbeit mit dem Gesundheitssystem, abzielen. Die seit 01.01.2018 operativ tätige Bundesstiftung ist auf Dauer angelegt. Sie wird bundesweit mit



jährlich 51 Millionen Euro ausgestattet. Ihr ging die Bundesinitiative Frühe Hilfen voraus, die im Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2017 durchgeführt wurde. Die verwaltungsmäßige Umsetzung der Bundesstiftung erfolgt in Baden-Württemberg durch den aufgrund einer Vereinbarung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration als Landeskoordinierungsstelle bestimmten Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt. Die Fördermittel, die bezogen auf das Land Baden-Württemberg derzeit ein jährliches Volumen von 5,3 Mio. Euro haben, werden weitgehend an die Jugendämter weitergeleitet, die damit örtliche Projekte und Maßnahmen auf- und ausbauen können. Gefördert werden vor allem die Sicherstellung der Netzwerkstrukturen für Frühe Hilfen und präventiven Kinderschutz, Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch den Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, die Förderung des ehrenamtlichen Engagements, Lotsendienste an den Schnittstellen unterschiedlicher Sozialleistungssysteme und sonstige Projekte mit innovativem Charakter.

Weitere Informationen sowie eine Orts- und Postleitzahlensuche zu Anlaufstellen und Portalen zu Frühen Hilfen in Ihrer Nähe finden Sie unter www.elternsein.info/fruehe-hilfen/suche-fruehe-hilfen.

Suchterkrankungen vorbeugen

Im Jugendalter stehen zahlreiche Entwicklungsaufgaben an, die zu Umbruchsituationen im Leben führen. Gerade in dieser Zeit sind Jugendliche besonders anfällig für den Konsum von Suchtmitteln. Dazu gehören legale Drogen wie Alkohol oder Tabak, illegale Drogen wie Cannabis, aber auch Angebote wie das Glücksspiel. Jugendliche haben eine verstärkte Experimentier- und Probierhaltung, die in dieser Phase gesellschaftlich toleriert wird. Der Umgang mit einem risikoarmen Konsum ist ebenfalls eine Entwicklungsaufgabe dieses Lebensalters. Eine Suchtgefährdung entsteht dann, wenn Suchtmittel und süchtige Verhaltensweisen subjektiv dazu dienen, mit schwierigen Lebenssituationen besser zurechtzukommen. Suchtmittel wirken gerade im Jugendalter, bei noch nicht ausgereiftem Organismus, besonders intensiv.

Ein wesentlicher Teil der Suchtprävention vermittelt sich über Erziehung. Eltern sind Vorbilder für ihre Kinder. Kinder lernen von den Eltern, wie man mit Problemen, Stress, Gefühlen und angenehmen und unangenehmen Situationen umgeht. Daher ist es wichtig, dass sich Eltern ihres eigenen Substanzgebrauchs bewusst sind. Das bedeutet nicht, dass Eltern beispielsweise niemals Alkohol trinken dürfen. Bedenklich wird es dann, wenn der elterliche Konsum erkennbar zur Lösung von Problemen eingesetzt wird. Eine bewusste Auseinandersetzung mit dem eigenen Konsumverhalten ist jedoch nicht ausreichend, auch das Konsumverhalten der Kinder muss kritisch hinterfragt und sollte gegebenenfalls mit den Kindern besprochen werden.



Beim Thema Alkoholkonsum gibt die Broschüre „Über Alkohol reden“ wertvolle Hilfe für das Gespräch in der Familie. Sie kann kostenfrei in acht Sprachen über die Homepage des Landesgesundheitsamts (Stichwort: Fachpublikationen) bestellt werden.

Kinder müssen Grenzen aufgezeigt bekommen, auf die Einhaltung dieser Grenzen ist zu achten. Die Qualität der Kommunikation in der Familie, der Rückhalt durch die Eltern und die Beziehung zu den Eltern haben einen entscheidenden Einfluss darauf, ob sich negative Einflüsse durch Gleichaltrige, die sogenannte Peergroup, bei Jugendlichen durchsetzen können. Was Kinder in der Familie lernen, erfahren und erleben, kann wesentlich vor der Entstehung von Sucht schützen.

Kinder aus suchtblasteten Familien haben ein erhöhtes Risiko, selbst an einer Sucht zu erkranken. Suchtberatungsstellen können helfen und beraten. Bereits werdende Eltern können einiges dafür tun, dass ihr Kind gesund ins Leben startet. Dazu gehört auch der Verzicht auf Alkohol in der Schwangerschaft. Da Alkohol ein Zellgift ist, kann er in jeder Phase der Schwangerschaft auf den Organismus des ungeborenen Kindes einwirken und stellt somit ein Risiko für dessen Entwicklung dar. Darum: Ohne Alkohol durch die Schwangerschaft – es lohnt sich!

Zu diesem Thema kann die Broschüre „Schwanger: Ja – Alkohol: Nein“ Anregungen und Hilfestellungen geben. Sie kann kostenfrei über die Homepage des Landesgesundheitsamts (Stichwort: Fachpublikationen) bestellt oder heruntergeladen werden.

Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Internetseiten:

www.gesundheitsamt-bw.de

www.besmart.info

www.suchtfragen.de

Hilfe in Lebenskrisen

Die Einrichtungen der Arbeitskreise Leben verstehen sich als Einrichtungen der Suizidprävention. Sie betreiben Beratungsstellen, die teilweise eng mit Krankenhäusern vor Ort kooperieren, um Menschen in Lebenskrisen und Menschen, die suizidgefährdet sind, aber auch Angehörigen, Freunden und anderen, die sich Sorgen um jemand machen, zu helfen und sie zu unterstützen. Suizid ist bei Jugendlichen unter 20 Jahren nach Verkehrsunfällen die zweithäufigste Todesursache. Pubertät und Adoleszenz sind eine Zeit permanenter Krisen. Junge Menschen müssen sich mit verwirrenden biologischen Veränderungen auseinandersetzen, soziale Rollen müssen neu definiert werden und die Zukunft ist vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher Verunsicherungen zu planen. Suizidphantasien und Suizidversuche treten in keinem anderen Lebensabschnitt häufiger auf.

Weitere Informationen sowie eine Übersicht aller Einrichtungen des Arbeitskreis Leben (AKL) in Baden-Württemberg finden Sie unter www.ak-leben.de.



Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Frauen und Männer wollen Familie und Beruf partnerschaftlich miteinander vereinbaren und sollen auf beruflichen Erfolg nicht verzichten müssen.

67 Kinderbetreuung / **71** Teilzeit, flexible Arbeitszeiten und Telearbeit / **73** Arbeitgeberleistungen / **74** Kontaktstellen „Frau und Beruf“
74 Chancengleichheit von Frauen und Männern / **76** Rechtsansprüche bei Erkrankung des Kindes



Kinderbetreuung

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Kleinkindern) stehen Betreuungsplätze in Kinderkrippen oder in altersgemischten Gruppen mit Plätzen für Kinder dieser Altersgruppe zur Verfügung, für Kinder ab drei Jahren Betreuungsplätze in Kindergärten oder in altersgemischten Gruppen.

Der Förderungsauftrag der Kindertageseinrichtungen umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Die Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen hängen vom örtlichen Bedarf ab und können sehr unterschiedlich sein (z. B. halb- oder ganztags).

TRÄGER UND ANSPRECHPARTNER:

Kindertageseinrichtungen können von unterschiedlichen Trägern geführt werden und dadurch unterschiedliche pädagogische Ausrichtungen haben. Daher sollten Sie sich über die verschiedenen Träger und deren pädagogische Ansätze informieren. Träger einer Kindertageseinrichtung können Gemeinden oder auch Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Verbände der freien Wohlfahrtspflege (z. B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt), sonstige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (z. B. eingetragene Vereine, Betriebe oder auch Elterninitiativen) oder privatgewerbliche Träger sein.

Der Träger der Kindertageseinrichtung ist auch immer Ihr Ansprechpartner. Handelt es sich beispielsweise um eine kirchliche Einrichtung, können Sie sich an den Pfarrer und die Leitung der Kinder-

tageseinrichtung wenden. Überwacht werden die Einrichtungen vom Landesjugendamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

Es ist empfehlenswert, sich frühzeitig nach freien Plätzen zu erkundigen und sich über die Anmeldeformalitäten zu informieren.

KINDERTAGESPFLEGE

Eine Alternative zur Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist die Betreuung durch eine Tagespflegeperson (Tagesmutter, Tagesvater). Kindertagespflege bedeutet, dass ein Kind für einen Teil des Tages oder ganztags in einer anderen Familie oder auch in der Wohnung seiner Eltern durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater betreut wird. Es handelt sich somit um eine familienähnliche Betreuungsform mit flexiblen Betreuungszeiten. Eine Betreuung durch Tagespflegepersonen ist auch in anderen für die Kindertagespflege geeigneten Räumen möglich.

Der Förderungsauftrag der Kindertagespflege ist identisch mit dem Förderungsauftrag der Kindertageseinrichtungen. Er umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.

ANSPRECHPARTNER:

Bei der Suche nach einer geeigneten Tagespflegestelle helfen Ihnen die Jugendämter oder die örtlichen Tageselternvereine bzw. Tagesmüttervereine. Sie beraten und vermitteln geeignete Tagespflegepersonen.

Der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. hat mit finanzieller Unterstüt-



Aktuelle Adressen zu diesem Kapitel finden Sie auf unserer Website: www.muetter-vaeter-bw.de





zung des Landes ein nahezu flächendeckendes Netz von örtlichen oder auf Kreisebene tätigen Tageselternvereinen aufgebaut.

Weitere Informationen zum **Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.** und zu den Standorten der örtlichen Tageselternvereine bzw. Tagesmüttervereine erhalten Sie unter folgender Internetadresse:
www.kindertagespflege-bw.de

SCHULKINDBETREUUNG

Auch für Schulkinder gibt es Betreuungsangebote außerhalb des Unterrichts. Gerade für die jüngeren Kinder ist das Angebot der Verlässlichen Grundschule interessant, die einen verlässlichen Unterrichtsblock und eine bedarfsorientierte Betreuung beinhaltet.

Eine Erweiterung des Betreuungsangebots bietet die flexible Nachmittagsbetreuung, die auch an weiterführenden Schulen eingerichtet werden kann.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen Hort an der Schule oder einen herkömmlichen Hort zu besuchen.

Manche Träger haben auch Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen getroffen, um die Betreuung für Schulkinder zu ermöglichen und auszubauen. So bieten zum Beispiel Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit der Schule den Besuch altersgemischter Gruppen an, in denen Kinder ver-

schiedener Altersgruppen, vom Kleinkind bis zum Schulkind, gemeinsam betreut werden.

Die Betreuungsangebote werden zum Teil auch durch Maßnahmen der Jugendhilfe oder durch eine Kooperation mit außerschulischen Partnern wie zum Beispiel Musikschulen oder Kunstschulen ergänzt. Auch örtliche Vereine können das Betreuungsangebot bereichern. Kooperationen mit Vereinen, beispielsweise im Rahmen des Kooperationsprogramms Schule – Sportverein, haben schon eine längere Tradition. Erforderlich ist bei dieser Zusammenarbeit aber immer die Absprache vor Ort zwischen Schule, Verein und kommunalem Träger der Betreuung.

Das Land wird in den kommenden Jahren ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Netz von Ganztagschulen an Grundschulen und weiterführenden Schulen (Sekundarstufe I) aufbauen. Ganztagschulen nach Landeskonzept bieten einen Ganztagsbetrieb an mindestens vier Tagen mit täglich sieben bzw. acht Zeitstunden an. An Tagen mit Ganztagsbetrieb wird ein Mittagessen angeboten.

Nähere Informationen über das Ganztagschulprogramm erhalten Sie im Internet unter www.kultusportal-bw.de.

TRÄGER UND ANSPRECHPARTNER:

Ob und welche Betreuung angeboten wird, entscheiden die Schulträger (Gemeinden und Stadtkreise) beziehungsweise die freien Träger (z. B. Fördervereine) aufgrund des bestehenden Bedarfs.



Foto: © Rido / Fotolia

Ein Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler besteht noch nicht.

Auskünfte über das konkrete Betreuungsangebot einer Schule und die Vertragsbedingungen erhalten Sie bei den jeweiligen Schulsekretariaten, Gemeinden oder Städten.

BETRIEBLICH UNTERSTÜTZTE KINDERBETREUUNG

Eine familienbewusste Arbeitswelt und lebensphasenorientierte Personalpolitik als fester Bestandteil der Unternehmenskultur ist Voraussetzung, um sich als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, wie Unternehmen sich bei der betriebsnahen Kinderbetreuung engagieren können. Diese sind nicht zwangsläufig mit hohen Kosten verbunden. Manche Betriebe geben Zuschüsse für eine Kinderbetreuung an die Beschäftigten, andere kaufen Belegplätze in einer Kindertageseinrichtung. Es gibt die Möglichkeit, Tagespflegepersonen zu beschäftigen oder eigene Betriebskindertagesein-

richtungen mit einem verlässlichen Betreuungsangebot für alle Altersstufen einzurichten. Ob oder inwieweit in Ihrem Unternehmen oder Betrieb Möglichkeiten einer Kinderbetreuung bestehen, erfragen Sie bitte in Ihrer Personalabteilung (oder auch beim Betriebs-/Personalrat).

Der Leitfaden „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen) informiert über die Voraussetzungen, Finanzierung und Fördermöglichkeiten betrieblicher Kinderbetreuung. Er gibt Anregungen und praktische Beispiele, wie betrieblich unterstützte Kinderbetreuung von Unternehmen angeboten werden kann.



STEUERLICHE BEHANDLUNG VON KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Eltern können für ein Kind, für das sie Anspruch auf Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder (siehe Kapitel 2, Familienleistungsausgleich) haben, tatsächlich entstandene Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abziehen, wenn

- das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (ist die Behinderung vor dem 01.01.2007 und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten, können die Kinderbetreuungskosten ebenfalls berücksichtigt werden),
- das Kind zum Haushalt der Eltern gehört, also dauerhaft in deren Wohnung lebt und gemeldet ist oder mit ihrer Einwilligung lediglich vorübergehend (z. B. für eine Ausbildung) auswärtig untergebracht ist,
- der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist und
- der Elternteil, zu dessen Haushalt das Kind gehört, die Aufwendungen getragen hat.

BEGRIFF DER KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Berücksichtigungsfähig sind solche Ausgaben in Geld oder Geldeswert (Wohnung, Verpflegung, Waren und sonstige Sachleistungen), die die Eltern *als Entgelt* für Dienstleistungen zur Betreuung ihres Kindes leisten.

Anerkannt werden z. B. Aufwendungen für:

- die Unterbringung des Kindes in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen
- die Beschäftigung von Kinderpflegern/-innen, Erziehern/-innen und Kinderschwestern
- die Beschäftigung von Hausgehilfen/-innen oder Haushaltshilfen, soweit diese Kinder betreuen
- die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben

Aufwendungen für jede Art von Unterricht und Nachhilfeunterricht, für die Vermittlung besonderer Fertigkeiten (z. B. für Schreibmaschinen-, Stenografie- oder Computerkurse, Fahrschule, Tanzkurse) sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen können nicht geltend gemacht werden.

Sachleistungen, die neben der Betreuung erbracht werden (z. B. Verpflegung des Kindes), können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ein einheitliches Entgelt für Betreuungsleistungen und andere Leistungen ist gegebenenfalls aufzuteilen.

HÖHE DER KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Die abzugsfähigen Kosten sind für jedes Kind gesondert zu ermitteln. Die Betreuungskosten können in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind wie Betriebsausgaben oder wie Werbungskosten bzw. als Sonderausgaben abgezogen werden. Ab dem Jahr 2012 ist nur noch ein Abzug als Sonderausgaben möglich. Bei Eltern, die nicht zusammen zur Einkommensteuer veran-



lagt werden, kann jeder von beiden seine tatsächlichen Aufwendungen bis zur Höhe des hälftigen Höchstbetrags geltend machen, es sei denn, die Eltern haben einvernehmlich eine andere Aufteilung beantragt.

Die Höchstbeträge sind nicht zu zwölfteln. Liegen die Voraussetzungen nicht während des ganzen Jahres vor, weil z. B. das Kind im Laufe des Jahres das 14. Lebensjahr vollendet, sind aber für das gesamte Jahr Kinderbetreuungskosten angefallen, sind die Betreuungskosten jedoch nur anteilig abziehbar, soweit sie auf den Zeitraum entfallen, in dem die Voraussetzungen vorgelegen haben.

WAS MUSS ICH TUN?

Der Abzug der Kinderbetreuungskosten ist in der Einkommensteuererklärung auf der Anlage Kind zu beantragen. Das Finanzamt kann verlangen, dass die Kosten durch Vorlage von Rechnungen (oder Gebührenbescheiden) und die Zahlungen durch Vorlage von Kontoauszügen nachzuweisen sind. Bar bezahlte Kosten werden nicht berücksichtigt; auch dann nicht, wenn sie (nachträglich) ordnungsgemäß verbucht wurden.

Es kann auch Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung geben, die nicht versteuert werden müssen (siehe Arbeitgeberleistungen). Weitere Informationen zu den Kinderbetreuungskosten enthält die **Broschüre „Steuertipps für Familien“** des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg. Sie steht auch im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de zum Download zur Verfügung.

Teilzeit, flexible Arbeitszeiten und Telearbeit

Verschiedene Arbeitszeitmodelle und flexible Arbeitszeiten und -orte ermöglichen eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das führt zu mehr Lebensqualität für die Beschäftigten und ihre Familien. Andererseits profitiert auch das Unternehmen von motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

TEILZEIT

bedeutet, nur einen Teil der üblichen Arbeitszeit dem Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen und auch nur für diesen Teil entlohnt zu werden. Teilzeit wird sowohl aufgrund einiger besonderer gesetzlicher Grundlagen als auch nach dem sogenannten Teilzeit- und Befristungsgesetz gewährt. Die Voraussetzungen einer speziellen gesetzlichen Regelung, z. B. Teilzeit während der Elternzeit oder Altersteilzeit, sind im Regelfall für den Beschäftigten günstiger als die des allgemein geltenden Teilzeit- und Befristungsgesetzes.

Hinweis: Nach Ende der Elternzeit haben Sie ein Recht auf Rückkehr zu dem Arbeitszeitumfang, der vor Beginn der Elternzeit galt. Dies gilt auch dann, wenn Sie Elternzeit in Anspruch genommen haben. Wollen Sie im Anschluss an Ihre Elternzeit noch für eine befristete Zeit in Teilzeit arbeiten, sollten Sie vertraglich vereinbaren, dass danach wieder der vor der Elternzeit geltende Arbeitszeitumfang gilt.



VORAUSSETZUNGEN EINES TEILZEITANSPRUCHS NACH DEM TEILZEIT- UND BEFRISTUNGSGESETZ:

- Das Arbeitsverhältnis besteht länger als sechs Monate.
- Der Arbeitgeber beschäftigt regelmäßig mehr als 15 Arbeitnehmer.
- In den letzten zwei Jahren wurde keine Teilzeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz beantragt.
- Der Antrag muss drei Monate vor dem Beginn der Teilzeitarbeit gestellt werden.
- Der Arbeitnehmer muss in seinem Antrag die Verringerung seiner Arbeitszeit und den Umfang der Verringerung geltend machen. Er soll dabei die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben. Insbesondere aus Beweis Zwecken ist eine schriftliche Geltendmachung anzuraten.

Auf der Grundlage des Antrages auf Teilzeit sollen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf die weitere Ausgestaltung der Teilzeittätigkeit einigen. Nur aus betrieblichen Gründen kann der Arbeitgeber den Teilzeitantrag mindestens einen Monat vor dem beantragten Teilzeitbeginn ablehnen. Hat der Arbeitgeber hingegen das Verhandlungsergebnis spätestens einen Monat vorher schriftlich bestätigt oder hat er die beantragte Arbeitszeitverringerung nicht spätestens einen Monat vor dem beantragten Teilzeitbeginn schriftlich abgelehnt, können Sie der Teilzeittätigkeit nachgehen.

Die gesetzlichen Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes bezwecken eine Ausweitung der Teilzeitarbeit in allen Berufsgruppen, auch bei qualifizierten Tätigkeiten und leitenden Positionen. Dies gilt in gleichem Maße für Männer und Frauen.

Weitere Informationen zur Teilzeit finden Sie auf dem Internetauftritt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de beim Thema „Arbeitsrecht“ und beim Thema „Aus- und Weiterbildung“.

FLEXIBLE ARBEITSZEITEN

beinhalten die Möglichkeit, die Arbeitszeit in einem vorgegebenen Rahmen selbst bestimmen bzw. angesammelte Mehrarbeitszeit durch Freizeit abbauen zu können.

Flexible Arbeitszeitmodelle werden in vielen Betrieben individuell und pragmatisch ausgehandelt und ermöglichen somit eine passgenauere Abstimmung auf Ihre individuellen Erfordernisse und die Bedürfnisse Ihres Unternehmens. In größeren Unternehmen des Landes sind nicht selten mehr als hundert verschiedene Arbeitszeitmodelle anzutreffen.

Reden Sie mit der Personalverwaltung Ihres Arbeitgebers. Die Regelungen der Arbeitszeit sind oftmals einzelbetriebliche Regelungen, sie können aber auch tarifvertraglich festgelegt sein.

TELEARBEIT

Bei Telearbeit kann die Arbeit flexibel im Büro oder/und zu Hause erledigt werden. Es gibt unterschiedliche Formen von Telearbeit. Während bei der „permanenten“ Telearbeit (Teleheimarbeit) ausschließlich zu Hause in der Privatwohnung gearbeitet wird, sind die Beschäftigten bei „alternierender“ Telearbeit teils zu Hause, teils im Unternehmen tätig.



Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber einen PC-Arbeitsplatz zu Hause zur Verfügung stellt.

Fragen Sie Ihren Arbeitgeber, ob er bereit ist, für Sie einen Telearbeitsplatz einzurichten.

Arbeitgeberleistungen

KINDERGARTENZUSCHUSS

Nach dem Einkommensteuergesetz sind Arbeitgeberleistungen (Sach- oder Geldleistungen) zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern (z. B. Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben) der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei. Dabei ist es gleichgültig, ob die Unterbringung und Betreuung in einem betrieblichen oder außerbetrieblichen Kindergarten erfolgt.

Steuerfrei sind Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung einschließlich Unterkunft und Verpflegung, nicht jedoch z. B. die Beförderung zwischen Wohnung und Kindergarten.

Darüber hinaus muss es sich um Leistungen handeln, die zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

WEITERE LEISTUNGEN

Die Vorteile der Unterstützung der Beschäftigten bei der Koordination von beruflichen und familiären Aufgaben werden von Arbeitgebern verstärkt wahrgenommen, so dass mittlerweile eine Vielzahl von Leistungen angeboten wird, wie z. B.:

- Eltern-Service-Büro
- Kinderspielzimmer
- Stillzimmer
- Bügelservice
- Babysitter-Vermittlung
- Vermittlung von Reinigungshilfen
- Bildungsangebote für Beschäftigte mit familiären Aufgaben

Auskünfte hierzu erhalten Sie bei Ihrem Arbeitgeber.



Foto: © Monkey Business / Fotolia



Kontaktstellen „Frau und Beruf“

In Baden-Württemberg gibt es zwölf Kontaktstellen „Frau und Beruf“. Diese frauenspezifischen Beratungsstellen werden im Rahmen des Landesprogramms „Kontaktstellen Frau und Beruf“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg gefördert.

Die Kontaktstellen „Frau und Beruf“ sind vor Ort in Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Bildung eingebunden. Sie sind die Anlaufstelle für Frauen zu allen beruflichen Fragen. Sie ermutigen Frauen zu einer aktiven Lebens- und Berufswegeplanung, fördern die Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben und geben Anstöße für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

KONTAKTSTELLEN „FRAU UND BERUF“ BIETEN:

- **Einzelberatungen bei der Berufs- und Lebensplanung:** Fragen der Aus- und Weiterbildung, (Neu-)Orientierung, Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit nach der Familienphase, bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- **Gruppenveranstaltungen:** Durchführung von Kursen und Seminaren zu allen Aspekten des Frauenerwerbslebens und Fördermöglichkeiten, Messen, Informationsveranstaltungen zum Thema Frau und Beruf
- **Informationen** über Berufsbilder, Anforderungen und Qualifikationen
- Erschließung von neuen Berufsbildern für Frauen

- Unterstützung bei Fragen rund um die Bewerbung
- Informationen über Trends und Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt
- Informationen zur Existenzgründung

Die Beratung ist vertraulich und kostenfrei.

Chancengleichheit von Frauen und Männern

Die Förderung und Umsetzung von Chancengleichheit von Frauen und Männern ist ein grundgesetzlicher Auftrag. Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz lautet: „Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Dieser Auftrag ist auf allen Ebenen der Politik, der Verwaltung und der Wirtschaft umzusetzen. Hierfür haben sich ganz unterschiedliche Politikkonzepte etabliert: Einerseits sollen Frauen gezielt unterstützt werden, etwa wenn es darum geht, mehr Frauen in Führungspositionen zu bringen. Das Quotengesetz wäre hier als Beispiel zu nennen, das dafür gesorgt hat, dass heute mehr Frauen als in der Vergangenheit in Aufsichtsräten und vergleichbaren Institutionen vertreten sind. Allerdings besteht auch hier noch weiterer Handlungsbedarf, wie etwa die sehr geringe Zahl von Frauen in Vorstandsposition zeigt.



Aktuelle Adressen
zu diesem Kapitel
finden Sie auf unserer
Website: [www.muettter-
vaeter-bw.de](http://www.muettter-vaeter-bw.de)





Moderne, gleichstellungsorientierte Politik zeichnet sich heute auch dadurch aus, dass bei allen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig berücksichtigt werden mit dem Ziel, die Chancengleichheit von Männern und Frauen zu fördern. Alle Maßnahmen und Initiativen in ihrer Gesamtheit sind gewissermaßen sich ergänzende Strategien zur Schaffung einer tatsächlichen Chancengleichheit von Frauen und Männern.

WO?

In Baden-Württemberg sind in jedem Stadt- und Landkreis sowie in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl ab 50.000 gemäß § 25 Absatz 1 des „Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz)“ hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen, die zur Verwirklichung dieses Verfassungsgebots Aufgaben der Frauenförderung wahrnehmen. Mit dieser gesetzlichen Verpflichtung soll die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf der kommunalen Ebene weiter vorangebracht werden.

Darüber hinaus gibt es in einigen Gemeinden kommunale Frauenbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragte, die Ihnen als Ansprechpartner/-innen für Fragen und Anregungen zur Chancengleichheit von Frauen und Männern zur Verfügung stehen.

Ein Adressverzeichnis der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten finden Sie im Internet unter www.frauenbeauftragte-bw.de auf den Seiten der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Baden-Württemberg.



Rechtsansprüche bei Erkrankung des Kindes

KINDERKRANKENGELD

Wenn Sie berufstätig und gesetzlich krankenversichert sind, haben Sie (Mutter und Vater) bei Erkrankung Ihres Kindes Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn Sie nach ärztlichem Zeugnis wegen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege Ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben müssen. Ein Anspruch auf das erweiterte pandemiebedingte Kinderkrankengeld besteht darüber hinaus auch, wenn die Kinderbetreuung zu Hause erforderlich ist. Das gilt unter anderem dann, wenn die Schule, die Kita, oder auch die Einrichtung für Menschen mit Behinderungen pandemiebedingt geschlossen ist, die Präsenzbetreuung untersagt ist oder einzelne Klassen oder Kitagruppen in Quarantäne sind. Rechtsgrundlage ist § 45 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V).

Hauptberuflich Selbstständige, die freiwillig versichert sind, haben nur dann Anspruch auf Kinderkrankengeld bei Erkrankung des Kindes, wenn sie für ihre Versicherung den Anspruch auf Kinderkrankengeld gewählt haben. Privatversicherte und beihilfeberechtigte Eltern können einen Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) geltend machen.

VORAUSSETZUNGEN:

- gesetzliche Krankenversicherung
- Kind (eigenes Kind, Stiefkind, Enkel, Pflegekind oder Adoptivkind) muss auch gesetzlich krankenversichert sein (Familienversicherung, Waisenrente, freiwillige Versicherung)
- Kind ist noch keine zwölf Jahre alt (diese Altersgrenze gilt nicht, wenn das Kind behindert und auf Hilfe angewiesen ist)
- Kind lebt im Haushalt des Versicherten
- keine andere Person im Haushalt kann die Versorgung des Kindes übernehmen

LEISTUNG

Das Krankengeld beträgt 70 Prozent des regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens. Das aus dem Arbeitsentgelt berechnete Krankengeld darf dabei 90 Prozent des Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen.

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld ist 2021 von 20 Tagen pro Elternteil und Kind auf 30 Tage und damit für Elternpaare pro Kind auf 60 Tage gestiegen. Auch für Alleinerziehende verdoppelt sich der Anspruch pro Kind von 30 auf nun 60 Tage. Bei mehreren Kindern gilt ein Anspruch von maximal 65 Tagen, bei Alleinerziehenden maximal 130 Tage.

Eltern von *schwerstkranken* Kindern mit einer Lebenserwartung von wenigen Monaten erhalten Anspruch auf Kinderpflege-Krankengeld ohne zeitliche Befristungen (§ 45 Abs. 4 SGB V), sofern das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Ein Elternteil hat für diese Zeit Anspruch auf unbezahlte Freistellung von seinem Arbeitsplatz.



Ausnahme für Beamtinnen und Beamte: Sie haben keinen entsprechenden gesetzlichen Anspruch. Sie können bei schweren Erkrankungen eines Kindes bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr Sonderurlaub erhalten. Wenden Sie sich für weitere Informationen an die Personalverwaltung Ihrer Dienststelle.

WAS MÜSSEN SIE TUN?

Sie müssen Ihrem Arbeitgeber und der Krankenkasse eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung und Pflegebedürftigkeit des Kindes vorlegen.

KINDERKRANKENTAGE

Für die Dauer des Anspruchs auf Kinderkrankengeld haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit. Wenn ein Elternteil Kinderkrankengeld beansprucht, ruht in dieser Zeit für beide Elternteile der Anspruch auf Lohnersatzleistungen nach §56 des Infektionsschutzgesetzes.

Durch Arbeits- oder Tarifvertrag kann auch die bezahlte Freistellung wegen Erkrankung des Kindes geregelt sein. In diesem Fall ruht der Anspruch auf Krankengeld gegenüber Ihrer Krankenkasse.

Entsprechende Informationen finden Sie auch im Serviceportal des Landes unter www.service-bw.de (Stichwort: Krankengeld und Freistellung bei Erkrankung des Kindes).



Sonstige Leistungen

Es gibt viele Angebote und Möglichkeiten, das Familienleben in der Freizeit erlebnisreich zu gestalten – von pädagogisch gestalteten Freizeitprogrammen für Kinder und Jugendliche bis zu Familienfreizeiten.

79 Landesfamilienpass / **80** Familienerholung / **81** Kindernaherholung / **81** Jugenderholung / **82** Reiseplanung mit Kind
83 Reisevergünstigungen / **84** Wohnraumförderung des Landes



Landesfamilienpass

Mit dem Landesfamilienpass und der dazugehörigen Gutscheinkarte können Familien, die ihren ständigen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, die staatlichen Schlösser, Gärten und Museen im Land oder eine der vielen nicht staatlichen Einrichtungen kostenfrei oder ermäßigt besuchen.

Zahlreiche speziell bezeichnete Gutscheine berechtigen zum einmaligen kostenfreien Eintritt in die auf dem Gutschein benannte Einrichtung. Dies sind zum Beispiel das Badische und das Württembergische Landesmuseum, das Schloss Heidelberg, die Staatsgalerie Stuttgart, das Archäologische Landesmuseum Konstanz, das TECHNOSEUM in Mannheim oder das Zentrum für Kunst und Medien in Karlsruhe. Die Wilhelma in Stuttgart und Blühendes Barock Ludwigsburg können jeweils einmal im Jahr zu einem ermäßigten Eintritt besucht werden. Bei der Wilhelma gilt die Ermäßigung in der Sommersaison von Anfang März bis Ende Oktober und im Blühenden Barock von Mitte März bis Anfang November.

Mit weiteren Gutscheinen können die anderen staatlichen Schlösser, Gärten, Klöster und Klosteranlagen sowie die staatlichen Museen – auch mehrfach im Jahr – kostenfrei besucht werden.

VORAUSSETZUNGEN:

Einen Landesfamilienpass können folgende Personen erhalten:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern (dies können auch Pflege- oder Adoptivkinder sein), die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien mit einem kindergeldberechtigenden schwerbehinderten Kind
- Familien, die die Kinderzuschlags-, Wohngeld- oder Hartz IV-berechtigt sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben

Der Landesfamilienpass ist einkommensunabhängig.

WAS MUSS ICH TUN?

Den Landesfamilienpass und die dazugehörige Gutscheinkarte erhalten Sie auf Antrag bei Ihrem Bürgermeisteramt. Dort gibt es auch weitere Auskünfte über eventuelle kommunale Familienpässe und -ermäßigungen.

Die Gutscheine sind beim Besuch der jeweiligen Einrichtung zusammen mit dem Landesfamilienpass vorzulegen. Sie gelten nur für die im Landesfamilienpass aufgeführten Personen.



Aktuelle Adressen zu diesem Kapitel finden Sie auf unserer Website: www.muettter-vaeter-bw.de





Weitere Informationen über den **Leistungsumfang des Landesfamilienpasses** finden Sie im dazugehörigen Flyer und auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg unter www.sm.baden-wuerttemberg.de/landesfamilienpass.

Familienerholung

Ein gemeinsamer Familienurlaub gibt Familien die Möglichkeit, fern vom Alltagsstress mit seiner Hektik Zeit miteinander zu verbringen. Das stärkt den Zusammenhalt der Familie, sorgt für Erholung und Entspannung und lässt die eigene Familie neu erleben.

Einen Urlaub mit der ganzen Familie zu erschwinglichen Preisen anzubieten, ist das Anliegen der gemeinnützigen Familienferienstätten. Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege haben hierzu ein spezielles Urlaubsangebot für Familien entwickelt. Die rund 120 Einrichtungen der gemeinnützigen Familienerholung liegen in reizvollen Gegenden, verteilt über ganz Deutschland. 14 davon befinden sich in Baden-Württemberg.



Aktuelle Adressen zu diesem Kapitel finden Sie auf unserer Website: www.muettter-vaeter-bw.de



WAS MUSS ICH TUN?

Für die einzelnen Erholungsangebote müssen Sie Ihre Familie bei der jeweiligen Ferienstätte anmelden. Zuschüsse können Sie ggf. über die Stiftungen der Katholischen Kirche in Baden-Württemberg

und der Evangelischen Kirche für Ferienaufenthalte in eigenen gemeinnützigen Familienferienstätten erhalten.

Der **Katalog „Urlaub mit der Familie“** der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung enthält ein Verzeichnis aller gemeinnützigen Familienferienstätten mit Informationen über die Regionen, die Ausstattung, Preisbeispiele und die speziellen Angebote der einzelnen Anbieter.

Weitere Auskünfte sowie den Katalog erhalten Sie gegen Rückporto (z. Z. 1,60 Euro) beim Landesfamilienrat Baden-Württemberg, Gymnasiumstraße 43 in 70174 Stuttgart (www.landesfamilienrat.de) oder direkt unter www.urlaub-mit-der-familie.de.



Foto: © Daria / Fotolia

Kindernaherholung

An vielen Orten gibt es während der Sommerferien in Waldheimen oder ähnlichen Einrichtungen Angebote der Stadtranderholung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen. Die Aufenthalte dauern in der Regel ein oder zwei Wochen und richten sich an Kinder zwischen sechs und 14 Jahren. Daneben gibt es auch kommunale Ferienangebote für Kinder und Jugendliche.

In einigen Städten und Gemeinden wird die Kindernaherholung für einkommensschwache Familien von den Kommunen gefördert.

WAS MUSS ICH TUN?

Für die einzelnen Erholungs- und Ferienangebote müssen Sie Ihr Kind beim jeweiligen Träger anmelden.

Weitere Informationen zu Angeboten der Kindernaherholung und eventuellen Zuschüssen erhalten Sie in Ihrem Rathaus oder beim Jugendamt sowie bei den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen Familienverbänden und den Familienerholungswerken der Kirchen.

Jugenderholung

Von zahlreichen Trägern (Jugendverbände und Jugendringe) werden landesweit Jugenderholungsmaßnahmen durchgeführt. Dabei handelt es sich um Erholungsaufenthalte in Freizeitheimen und



Zeltlagern sowie Jugendgruppenfahrten und Ski-freizeiten, bei denen der Erholungsaspekt im Vor-dergrund steht. Die Freizeiten, bei denen die Teil-nehmerinnen und Teilnehmer angemessen pädagogisch betreut, gepflegt und untergebracht werden, dauern mindestens fünf Tage. Im Gegensatz zu Angeboten kommerzieller Reiseveranstalter oder gemeinnützi-ger Jugendreisedienste sind die Jugenderholungs-maßnahmen meist in ein Ganzjahreskonzept der Arbeit für junge Menschen eingebunden.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von sechs bis 18 Jahren aus finanziell schwächer gestellten Familien können unter bestimmten Voraussetzungen (Einkommensgrenzen) Zuschüsse gewährt werden. Ebenso können für Jugenderholungsmaßnahmen mit behinderten und nichtbehinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern Zuschüsse gewährt werden.

WAS MUSS ICH TUN?

Für die einzelnen Erholungs- und Ferienangebote müssen Sie Ihr Kind beim jeweiligen Träger anmelden.

Weitere Informationen zu Angeboten der Jugenderholung und evtl. Zuschüssen erhalten Sie bei den Jugendverbänden sowie den Stadt- und Kreisjugendringen und den Jugendreferaten der Stadt- und Landkreise. Auch beim Landesjugendring Baden-Württemberg, Siemensstraße 11 in 70469 Stuttgart, in dem zahlreiche Jugendverbände zusammengeschlossen sind, können Auskünfte, insbesondere über die örtlichen Jugendarbeitsstruktu-ren, eingeholt werden: www.ljrbw.de.



Reiseplanung mit Kind

Für Auslandsreisen benötigen Kinder ein Ausweisdokument. Dafür kommen bei deutschen Kindern verschiedene Möglichkeiten in Betracht, wie z. B. Kinderreisepass, Kinderausweis und Reisepass.

Für manche Länder ist eine Impfung empfehlenswert. Hierzu kann Ihr Hausarzt nähere Auskünfte erteilen. Einige Krankenkassen übernehmen auch die Kosten für Reiseimpfungen.

Hinweis: Für manche Reiseziele (z. B. Südostasien, USA) ist ein Reisepass für das Kind zwingend vorgeschrieben.

WAS MUSS ICH TUN?

Um für Ihr Kind einen Reisepass oder ein sonstiges Ausweisdokument ausstellen zu lassen, müssen Sie persönlich einen Antrag beim Bürgermeisteramt (Rathaus) Ihrer Wohnsitzgemeinde stellen. Denken Sie bitte an die Bearbeitungsdauer für die Beantragung der jeweiligen Dokumente.

Reisevergünstigungen

Einfach einsteigen, schnell und bequem ans Ziel kommen – dazu brauchen Sie nicht unbedingt ein Auto. Zumindest nicht in Baden-Württemberg, dem Land mit dem vielfältigen Verkehrsmittelangebot. Sowohl die DB Regio AG als auch die weiteren in Baden-Württemberg fahrenden Verkehrsunternehmen sowie die Verkehrsverbünde bieten eine Fülle von Tarifangeboten, die sich speziell an Familien richten.

KOSTENLOSE MITREISEMÖGLICHKEIT FÜR KINDER

- Bei der Deutschen Bahn werden Kinder unter sechs Jahren ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Kinder unter 15 Jahren reisen in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner kostenlos, wenn die Zahl der Kinder vor Fahrtantritt in der Fahrkarte eingetragen wurde. In anderer Begleitung oder allein reisend zahlen sie 50 Prozent des regulären Fahrpreises.

Für die Reise mit Kleinkindern empfiehlt es sich, einen Sitzplatz im Kleinkindabteil oder Familienbereich zu reservieren.

War eine Eintragung der Kinder vor Fahrtantritt über den gewählten Vertriebsweg nicht möglich, so genügt auch die Fahrkarte des begleitenden Eltern-/Großelternteils oder von deren Lebenspartner zur kostenfreien Beförderung der Kinder.

Kinder ab 15 Jahren zahlen den vollen Fahrpreis.

Hinweis: In Baden-Württemberg verkehren weitere Eisenbahnverkehrsunternehmen wie z. B. Go-Ahead und SWEG. Vor Fahrtantritt empfiehlt es sich, auf deren Internetseiten die Mitreisemöglichkeiten nachzulesen.



BWEGT – MOBILITÄT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Unter der Dachmarke bewegt bündelt das Land alle Aktivitäten, Maßnahmen und Informationen, die den Nahverkehr in Baden-Württemberg noch attraktiver machen. Mit neuen Zügen, verbesserten Takten, erweiterten Streckennetzen, Regiobussen, mit dem vereinfachten bwtarif und mit jeder Menge Service. Das Ziel: nachhaltige Mobilität für alle und mehr begeisterte Fahrgäste. Entdecken Sie bewegt – die Initiative für die Mobilität der Zukunft in Baden-Württemberg. Das Angebot des Landes finden Sie unter www.bwegt.de.



Wohnraumförderung des Landes

Die Wohnraumförderung des Landes verfolgt das Ziel, die Wohnraumversorgung in Baden-Württemberg zu verbessern. Das Land unterstützt im Rahmen des geltenden Förderprogramms Wohnungsbau BW unter anderem die Schaffung selbst genutzten Wohneigentums von einkommensschwächeren

- Ehepaaren, Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften (Paaren) und Alleinerziehenden mit mindestens einem haushaltsangehörigen Kind sowie
- schwerbehinderten Menschen mit speziellen Wohnungsbedürfnissen.

Kinderlose Paare und Alleinstehende mit Kinderwunsch werden in die Förderung einbezogen.

ES GIBT JEDOCH EINKOMMENS- GRENZEN

Gefördert werden kann nur, wer die Einkommensgrenzen der Verwaltungsvorschrift zum Förderprogramm Wohnungsbau BW einhält. Zudem darf in der Regel noch nicht vorzeitig mit dem Vorhaben begonnen worden sein. Wer bereits über angemessenen Wohnraum verfügt, kann keine Förderung erhalten.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden können der Bau und Erwerb neuen Wohnraums, Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen (Um- oder Ausbaumaßnahmen an vorhan-



denen Gebäuden unter wesentlichem Bauaufwand) sowie der Erwerb bestehenden Wohnraums.

Darüber hinaus können zusätzlich ein erhöhter Effizienzhaus-Standard und/oder die Barrierefreiheit bzw. der altersgerechte Umbau gefördert werden.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Die Förderung besteht in Form von im Zins über einen gewissen Zeitraum hinweg verbilligten Darlehen. Die Höchstbeträge der Förderdarlehen hängen von der Anzahl der Haushaltsangehörigen ab.

Empfänger eines Förderdarlehens und (kinderlose) Paare sowie Alleinstehende, die für das Vorhaben ein Kapitalmarktdarlehen der L-Bank erhalten, haben die Chance, für ein oder mehrere später in den Haushalt hinzugekommene Kinder gegebenenfalls eine Ergänzungsförderung in Form eines Tilgungszuschusses bzw. einer Zinsverbilligung dieses Darlehens zu erhalten.

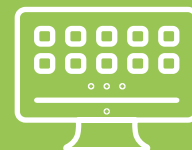
Auskunft erteilen neben der L-Bank auch die Beratungsstellen der Stadt- und Landkreise, Tel.: 0800 150-3030, www.l-bank.de.

Anträge sind bei der Wohnraumförderungsstelle des Landratsamtes bzw. in den Stadtkreisen beim Bürgermeisteramt des Bau-/Kauforts zu stellen.

Nähere Informationen zum aktuellen Landeswohnraumförderungsprogramm finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnungsbau Baden-Württemberg unter www.mlw.baden-wuerttemberg.de.



Foto: © Smole / Fotolia



Sonstiges

Wenn Sie schnell eine Notrufnummer brauchen oder checken wollen, ob Sie zur Geburt Ihres Kindes an alles gedacht haben, finden Sie hier zusätzliche Hinweise.



Internettipps

www.sm.baden-wuerttemberg.de

Die Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

www.baden-wuerttemberg.de

Die Homepage des Landes Baden-Württemberg mit Links zu den Ministerien

www.rp.baden-wuerttemberg.de

Zuständige Überwachungsbehörde für das Mutter-schutzgesetz

www.service-bw.de

Das gemeinsame Serviceportal des Landes Baden-Württemberg und seiner Kommunen

www.hilfetelefon.de

Bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben

www.bmfsfj.de

Die Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.familienportal.de

Online-Portal des Bundesfamilienministeriums mit Informationen über staatliche Familienleistungen

www.familienhandbuch.de

Online-Handbuch zu Themen der Kindererziehung und Partnerschaft für Eltern, Erzieher, Lehrer und Wissenschaftler vom Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP)

www.freizeitampel-bw.de

Die Freizeitampel zeigt sowohl aktuelle Livedaten als auch Prognosedaten zur Auslastung von Freizeitaktionen in Ihrer Nähe an.

www.kindergartenpaedagogik.de

Online-Handbuch zu Fragen der Kindergartenpädagogik von Antje Bostelmann und Dr. Martin R. Textor

www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder

Information für Eltern, insbesondere für Mütter zu Finanzierungsmöglichkeiten eines Wiedereinstiegs/Berufsrückkehr durch die BA

www.kindertagesbetreuung.de

Info-Portal über Kinderkrippen, -gärten, -horte, -tagesstätten, Tagespflege und andere Formen der außerfamiliären Betreuung von Dr. Martin R. Textor

www.familienratgeber.de

Informationen, Rat & Adressen für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige von der Aktion Mensch e.V.

www.netzwerk-lsbttiq.net

Beratung für Regenbogenfamilien über das Netzwerk LSBTTIQ

ba-wue.lsvd.de/

Beratung für Regenbogenfamilien über den LSVD

www.elternkonsens.de

Informationen für Eltern, die sich trennen, und für von der Trennung ihrer Eltern betroffene Jugendliche und Kinder zum Projekt Elternkonsens des Ministeriums für Soziales und Integration und des Ministeriums der Justiz und für Migration

www.caritas.de/onlineberatung

Bundesweites Portal mit Online-Beratung

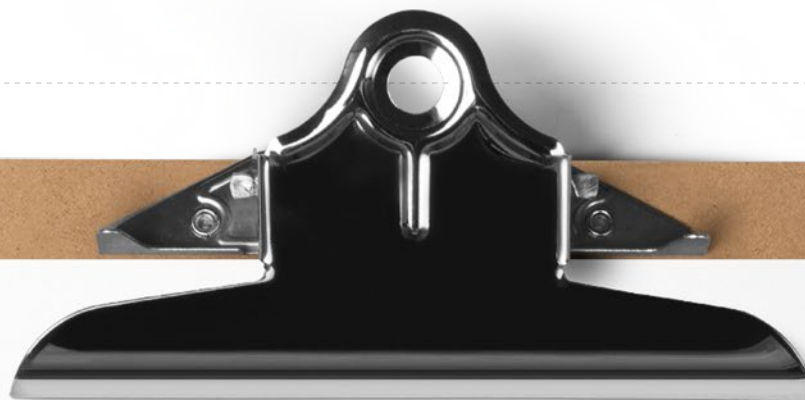


Checkliste Geburt

WAS?	WANN?	WO?
VOR DER GEBURT		
Schwangerschaftsberatung		Alle anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen
Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen	Laufend	Behandelnde Ärztin/ Behandelnder Arzt/ Hebamme
Hebammenhilfe	Vor und nach der Geburt	Hebammenverzeichnis
Beginn der Mutterschutzfrist/Antrag auf Mutterschaftsgeld	6 Wochen vor der Geburt (grundsätzlich bis 8 Wochen nach der Geburt)	Gesetzliche Krankenversicherung oder Bundesversicherungsamt
Evtl. Resturlaub nehmen		Arbeitgeber
Aufteilung der Elternzeit überlegen		
Lohnsteuerkarte anfordern		Arbeitgeber
Erstausstattung besorgen	Ab der 15. Schwangerschaftswoche	Bei Bedarf über alle anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen
Krankenhaustasche packen		
VOR BZW. NACH DER GEBURT		
Vaterschaftsanerkennung (bei nicht ehelicher Geburt)	Vor bzw. nach der Geburt	Jugendamt
Sorgerechterklärung (bei nicht ehelichen Kindern)	Vor bzw. nach der Geburt	Jugendamt bzw. Notar



WAS?	WANN?	WO?
NACH DER GEBURT		
Geburtsurkunde beantragen; Geburtsdaten werden meist in der Klinik aufgenommen und an das Standesamt übermittelt	Innerhalb einer Woche	Standesamt der Gemeinde, in der das Kind geboren wurde
Krankenversicherung des Kindes anmelden (Geburtsurkunde vorlegen)	Unmittelbar nach der Geburt	Gesetzliche Krankenkasse oder Krankenversicherung
Beanspruchung der Elternzeit	7 Wochen vor Beginn der Elternzeit	Arbeitgeber
Antrag auf Elterngeld (Formular im Rathaus erhältlich)	Nach der Geburt	Elterngeldstelle L-Bank Karlsruhe
Antrag auf Unterhaltsvorschuss (für Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen Unterhalt erhalten)	Nach der Geburt	Jugendamt
Kindergeld	Nach der Geburt	Kindergeldkasse bei der Agentur für Arbeit oder im öffentlichen Dienst beim Arbeitgeber
Rückbildungsgymnastikkurs, Nachsorge	Nach der Geburt	Hebamme
Kind für U3 anmelden	Nach der Geburt	Kinderarzt
Weitere Anlaufstellen in besonderen Lebenslagen:		
Wohngeld, Wohnberechtigungsschein		Sozialamt, Wohnungsamt
Wirtschaftliche Hilfen, Erstausrüstung		Sozialamt
Sozialmedizinischer Dienst für Ehe- und Sexualberatung, Familienplanung und Schwangerschaft		Gesundheitsamt



Notrufnummern

GIFTINFORMATIONSZENTRALE FREIBURG (KOSTENLOS)

(0761) 19240 (Tag und Nacht)

TELEFONSEELSORGE (KOSTENLOS)

0800 111 0 111 oder

0800 111 0 222

Die Telefonnummer des Anrufenden
wird nicht angezeigt.

BUNDESWEITES HILFE- TELEFON „GEWALT GEGEN FRAUEN“

08000 116 016

KINDER- UND JUGEND- TELEFON (KOSTENLOS)

11 61 11 oder 0800 111 0 333

(montags bis samstags 14–20 Uhr)

Die Telefonnummer des Anrufenden
wird nicht angezeigt.

www.nummergegenkummer.de

POLIZEI – NOTRUF

110

FEUERWEHR – NOTRUF

112

RETTUNGSDIENST/NOTARZT

112

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Medizinische Hilfe in der Nacht,
am Wochenende und an Feiertagen:

116117

www.116117.de

ELTERNTELEFON (KOSTENLOS)

0800 111 0 550

www.elterntelefon.de

Broschüre „Informationen für Mütter und Väter“

16. Auflage (3. Nachdruck)

HERAUSGEBER

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

Telefon: (0711) 123-0

Telefax: (0711) 123-3999

Internet: www.sm.baden-wuerttemberg.de

GESTALTUNG

unger+ kreative strategien GmbH, Stuttgart, www.ungerplus.de

DRUCK

Druckstudio GpZ Überlingen gGmbH, www.druckstudio.gp-z.de

BILDNACHWEISE

Titel: © Monkey Business / Fotolia

S. 05: © Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

STAND

August 2018 (3. Nachdruck Juni 2022)

VERTEILERHINWEIS

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



www.muetter-vaeter-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · www.sm.baden-wuerttemberg.de